

Albrecht Graf v. Brandenstein-Keppelin
Rechtsanwalt

88441 Mittelbiberach
Schlossstraße 11
Tel. 07351/6616
Fax 07351/12933

H. H. Pfarrer
Dr. Franz Ehgartner
Pfarramt St. Peter i. S.
8542 St. Peter i. S.
ÖSTERREICH

06.04.11

**Betr.: Ersuchen um Übertragung der Urheberrechte für das Büchlein von
Card. Stickler , „Der Klerikerzölibat“, Verlag Maria Aktuell,
Abensberg 1994**

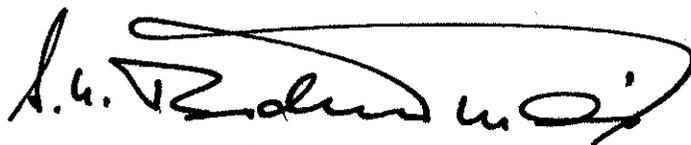
Hochwürdiger, lieber Herr Pfarrer Ehgartner,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09.03.2011 und auf das Telefongespräch zwischen Herrn Dr. Tamchina und mir vom 09.03.11 bestätige ich Ihnen, dass ich Ihnen die Urheberrechte für eine Neuauflage o. g. Buches an Sie abtrete.

Es würde mich sehr freuen, wenn sie mir einige Exemplare der Neuauflage zukommen lassen würden.

Ich danke Ihnen für Engagement das sehr wertvolle Büchlein neu aufzulegen

und verbleibe mit herzlichen Grüßen
und der Bitte um den Segen
als Ihr dankbarer



Alfons Maria Kardinal Stickler

DER KLERIKER- ZÖLIBAT



Seine Entwicklungsgeschichte
und seine theologischen
Grundlagen

Alfons Maria
Kardinal Stickler

Der Kleriker zölibat

Seine
Entwicklungs-
geschichte
und seine
theologischen
Grundlagen



Kral Verlag

Alfons Maria Kardinal Stickler

DER KLERIKERZÖLIBAT

Seine Entwicklungsgeschichte
und seine theologischen Grundlagen

Der Autor: ALFONS MARIA KARDINAL STICKLER, geboren am 23. August 1910 in Neunkirchen/Niederösterreich, trat 1928 den Salesianern Don Boscos bei, studierte Philosophie und Theologie an den Ordenshochschulen in Helenenberg bei Trier, Benediktbeuern, Turin und Rom. 1937 wurde er zum Priester geweiht und absolvierte anschließend ein Jurastudium an der Lateranuniversität, das er mit dem Doktorat *utriusque iuris* abschloß. Seit 1940 lehrte er an der Salesianeruniversität in Turin, die 1958 nach Rom verlegt wurde, seit 1948 Ordinarius für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte und war in der Folge auch Dekan der kanonistischen Fakultät und Rektor Magnificus der Universität. 1971 wurde er Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, 1983 Pro-Bibliothekar der Heiligen Römischen Kirche und Titular-Erzbischof von Bolsena, 1984 Pro-Archivar und 1985 Kardinal-Diakon von San Giorgio al Velabro und Kardinal-Bibliothekar und Archivar (bis 1988). Kardinal Stickler war vor allem Mitglied vieler internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen und Akademien, in der Römischen Kurie Konsultor verschiedener Kongregationen, war Mitglied der vorbereitenden Kommission des II. Vatikanischen Konzils und Peritus von drei Konzilskommissionen, Mitglied der Kommission für die Vorbereitung des neuen Codex Iuris Canonici (bis 1983) und war Ehrendoktor mehrerer Universitäten. Seine Bibliographie 1942-1990 wurde anlässlich seines 80. Geburtstages in der Festschrift von Kardinal Castillo Lara veröffentlicht. Sie umfaßt acht Druckseiten. Vor allem war er Herausgeber der „Studia Gratiana“, Mitherausgeber der Reihe „Studi Gregoriani“ und Gründer und Herausgeber der Reihe „Studia et Textus Historiae Iuris Canonici“. Kardinal Stickler verstarb am 12. Dezember 2007 im Vatikan. Er wurde am 7. Oktober 2010 in seiner Titelkirche San Giorgio al Velabro zur letzten Ruhe gebettet.

Edition
Kirchliche Umschau

Unveränderte Neuauflage: Alfons Maria Kardinal Stickler, *Der Klerikerzölibat, Seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen*. Kral Verlag (Abensberg) ²1993

DER KLERIKERZÖLIBAT

Seine Entwicklungsgeschichte
und seine theologischen Grundlagen

Copyright © 2012
Biblioteca Apostolica Vaticana



Sarto Verlagsbuchhandlung GmbH Stuttgart
Editionsreihe Kirchliche Umschau
Dr.-Jaufmann-Str. 3
D-86399 Bobingen

Tel.: 08234/959 720
Fax: 08234/959 7220
Email Sarto Verlag: bestellung@sarto.de
Email Kirchliche Umschau: info@kirchliche-umschau.de

ISBN 978-3-943858-03-7

INHALT

Empfehlung	7
Vorwort	9
I. Begriff und Methode	11
Der Begriff des Zölibats	11
Die Methode der Zölibatsforschung	13
Methodologische Probleme in der Geschichte der Forschung	14
Die Unterscheidung von Recht und Gesetz	15
Die Verbindlichkeit des mündlich überlieferten Rechtes	16
II. Die Entwicklung in der lateinischen Kirche	18
Das Konzil von Elvira (ca. 306)	18
Die Zeugnisse der Afrikanischen Kirche (4./5. Jh.)	20
Die „canones in causa Apiarii“	21
Die Zeugnisse der Päpste	25
Siricius I (384-399)	25
Innozenz I (401-417)	27
Leo der Große (440-461)	29
Gregor der Große (590-604)	30
Die weitere Entwicklung in der westlichen Kirche – Kirchenväter und Kirchenschriftsteller	31
Außerordentliche Gefahren: der Arianismus, das Benefizialwesen	35

Das Laterankonzil von 1139.....	37
Das Decretum Gratiani (1142).....	37
Die Fabel von Paphnutius.....	38
Weitere wichtige Texte.....	40
Wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltbarkeit – Häresien und Schismen.....	41
Das Konzil von Trient (1545-1563).....	42
Festhalten am Zölibat auch in schweren Zeiten.....	43
III. Die Praxis in der Ostkirche.....	45
Erste Zeugnisse.....	45
Epiphanius von Salamis (315-403).....	46
Der hl. Hieronymus (347-420).....	47
Das Konzil von Nicaea (325).....	48
Vom Codex Theodosianus zum Justinianischen Codex.....	53
Das Trullanum II.....	54
IV. Die theologischen Grundlagen.....	63
Das Priestertum – Ein Geheimnis des Glaubens.....	63
Der Zölibat im II. Vatikanischen Konzil.....	65
Die Entwicklung nach dem II. Vaticanum.....	66
Schluß.....	79
Anmerkungen.....	81



Malcolm Cardinal Ranjith

Empfehlung

Hochwürdigen Herrn Pfarrer Dr. Franz Ehgartner ist ausdrücklich zu danken für das sehr verdienstvolle Unternehmen einer Neuauflage der wichtigen Arbeit von Alfons Maria Kardinal Stickler 'Der Klerikerzölibat - Seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen' in Zusammenarbeit mit dem Sarto Verlag in Bobingen.

Die Diskussion um den Klerikerzölibat der katholischen Kirche ist seit der letzten deutschsprachigen Auflage, Abensberg 1994, keineswegs zur Ruhe gekommen, sondern hat im Gegenteil an Schärfe zugenommen.

Wir wünschen darum dieser Neuauflage seiner fundierten Studie, die seinerzeit von Papst Benedikt XVI. als damaligen Präfekten der Glaubenskongregation belobigt wurde, weiteste Verbreitung - zur Förderung eines wahrhaft priesterlichen Lebens in der Nachfolge Jesu Christi im deutschsprachigen Diözesan- und Ordensklerus.

Malcolm Cardinal Ranjith

* Malcolm Kardinal Ranjith
Erzbischof von Colombo
Sri Lanka



VORWORT

Bei der immer wieder auflebenden und gerade in letzter Zeit stärker werdenden Diskussion um den Klerikerzölibat der katholischen Kirche kann man nicht wenige weit auseinanderlaufende Meinungen vor allem um seinen Ursprung und die Entwicklung in der West- und Ostkirche hören. Diese variieren von der Auffassung göttlichen Ursprungs bis zu rein kirchlicher Einsetzung insbesondere der strengen Disziplin der lateinischen Kirche. Bei der letzteren heißt es oft, daß die Verpflichtung erst vom 4. Jahrhundert an nachgewiesen werden könne, für andere ist sie erst etwa zu Beginn des zweiten Jahrtausends eingeführt worden, vornehmlich durch das zweite Laterankonzil vom Jahre 1139. Diese doch sehr unterschiedlichen Meinungen, noch mehr aber die jeweils angerufenen Gründe und Beweise für sie, lassen auf eine beachtliche Unsicherheit in der Kenntnis der diesbezüglichen Tatsachen und kirchlichen Bestimmungen, noch mehr aber in der Begründung des Klerikerzölibats schließen. Diese Unsicherheit geht, wie entsprechende Äußerungen zeigen, weit hinein und hinauf in die kirchlichen Kreise.

Es scheint deswegen in erster Linie notwendig zu sein, diese Tatsache und die Bestimmungen der Kirche von Anfang an bis heute darzustellen und den theologischen Begründungen nachzugehen, um ein rechtes Verständnis für diese umstrittene Institution zu gewinnen. Das kann natürlich nur mit Bezugnahme auf den neuesten Stand der Quellen- und Literaturkenntnis in dieser Materie geschehen, wenn diese Darstellung auf eine wissenschaftlich begründete Gültigkeit Anspruch erheben will. Es ist in dieser Hinsicht festzustellen, daß zur Zölibatsgeschichte in West und Ost gerade in letzter Zeit

wichtige Erkenntnisse bekannt geworden sind, die entweder noch nicht in das allgemeine Bewußtsein vorgedrungen sind, oder auch totgeschwiegen werden, wenn sie dieses Bewußtsein in nicht erwünschter Weise beeinflussen könnten.¹

Die vorliegende synthetische Darstellung soll von einem auf das Wesentliche beschränkten wissenschaftlichen Apparat begleitet sein, der es einerseits ermöglicht, das Gesagte zu überprüfen und andererseits die Möglichkeit gibt, es zu erweitern und zu vertiefen.

Der geschichtlichen Entwicklung in der West- und dann in der Ostkirche soll ein einleitender Abschnitt vorausgehen, in dem zuerst der Begriff des Klerikerzölibats geklärt wird, der den jeweiligen Zölibatsverpflichtungen zugrunde liegt, um dann auf die Methode hinzuweisen, die die rechte Behandlung dieses Gegenstandes verlangt, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Der letzte Teil soll den immer dringender verlangten theologischen Grundlagen des Klerikerzölibats gewidmet sein.

I. BEGRIFF UND METHODE

Der Begriff des Zölibats

Die erste und wichtigste Voraussetzung der Erkenntnis des geschichtlichen Werdeganges einer wie immer gearteten Institution ist die rechte Erfassung des ihr zugrunde liegenden Begriffs. Für den Klerikerzölibat umschreibt ihn in unübertrefflich prägnanter Weise einer der größten Dekretisten, d. h. Erklärer des Gratianischen Dekrets, das, um 1140 verfaßt, das gesamte Material rechtlicher Tradition des ersten christlichen Jahrtausends gesammelt und erklärt hat. Dieser Dekretist ist Huguccio von Pisa († 1210), der in seiner um 1190 verfaßten „Summa in Decretum Gratiani“ dessen Behandlung des Zölibats mit folgenden Worten einleitet: „In hac Distinctione incipit (Gratianus) tractare specialiter de continentia clericorum, scilicet quam debent observare *in non contrahendo matrimonio et in non utendo contracto*“.²

Hier tritt klar eine Doppelverpflichtung des Zölibats in Erscheinung, nämlich nicht zu heiraten und eine bereits vorher geschlossene Ehe nicht mehr zu vollziehen. Daraus ergibt sich, daß damals, also im 12. Jahrhundert nach Christus, höhere Kleriker da sind, die vor der Weihe schon verheiratet waren. Tatsächlich wissen wir auch aus der Hl. Schrift, daß die Weihe Verheirateter durchaus üblich war, etwa, wenn der hl. Paulus seinen Schülern Titus und Timotheus sagt, daß solche Wehekandidaten nur einmal verheiratet gewesen sein dürfen.³ Vom hl. Petrus wenigstens wissen wir sicher, daß er verheiratet war, denn Petrus sagte zum Meister: „Siehe, wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt. Was wird uns dafür zuteil werden?“ Darauf antwortet Christus (bei Lukas): „Wahrlich ich sage euch: Niemand verläßt um des Reiches Gottes willen

Haus, Eltern, Brüder, *Frau oder Kinder*, ohne daß er dafür in dieser Welt viel mehr empfängt und in der zukünftigen Welt das ewige Leben.“⁴

Hier tritt bereits die erste Verpflichtung des Klerikerzölibats in Erscheinung, nämlich die mit der Weihe verpflichtende Enthaltsamkeit von jedem Ehevollzug. Darin besteht tatsächlich der heute fast allgemein vergessene Sinn des Zölibats, der im ganzen ersten Jahrtausend und noch weit darüber hinaus allen gegenwärtig war: die völlige Enthaltsamkeit von jeder, auch der in der Ehe erlaubten, ja verbindlichen Zeugung von Kindern. Tatsächlich sprechen die ersten geschriebenen Gesetze über den Zölibat von diesem Verbot der weiteren Kinderzeugung, wie im zweiten Teil überzeugend dokumentiert werden soll. Das zeigt, daß eben wegen der großen Zahl der vorher verheirateten Kleriker diese Verpflichtung urgieren mußte; das Heiratsverbot aber zuerst im Hintergrund steht und erst hervortritt, sobald und je mehr die vorher unverheirateten Kandidaten von der Kirche gefördert und verlangt werden, bis sie fast oder ganz allein die höheren Weihekandidaten stellen.

Zur Vollständigkeit dieses ersten Zölibatsbegriffs, der von Anfang an richtig „Enthaltsamkeit“ genannt wird, soll sofort bemerkt werden, daß verheiratete Weihekandidaten nur auf die Ehe verzichten konnten, wenn die Ehefrau damit einverstanden war, da sie ja auf Grund des empfangenen Sakramentes ein unverlierbares Recht auf den Vollzug der geschlossenen (und vollzogenen) Ehe, die unauflöslich war, hatte. Über den damit verbundenen Komplex von Verpflichtungen soll im zweiten Teil gehandelt werden.

Die Methode der Zölibatsforschung

Die zweite Voraussetzung zur rechten Erkenntnis von Entstehung und Entwicklung des Klerikerzölibats, der nach der Begriffserklärung fortan die geschlechtliche „Enthaltsamkeit“ genannt werden soll, ist umso wichtiger, als die Vielfalt der Meinungen gerade über Entstehung und erste Entwicklung der Verpflichtung zur Enthaltsamkeit durch die Nichtbeachtung der rechten Methode bei Erforschung und Darstellung dieser Frage erklärt werden kann.

Dazu soll zuerst allgemein bemerkt werden, daß jedes Wissenschaftsgebiet seine Autonomie den anderen gegenüber durch den eigenen Gegenstand und durch die von diesem geforderte Methode erhält. Es gibt zwar für die großen miteinander verwandten Wissenschaften, wie etwa die Geisteswissenschaften, allen gemeinsame, also allgemein zu befolgende Regeln der wissenschaftlichen Forschung. So kann kein wissenschaftliches Arbeiten auf allen Gebieten der Geschichte auf die Regeln einer vorausgehenden Quellenkritik verzichten, die zuerst die Echtheit und die Unversehrt- oder Unverfälschtheit der Quellen feststellen muß, um dann erst auf ihre innere Bewertung einzugehen, nämlich ihre Glaubwürdigkeit und ihren Beweiswert. Hierher gehören vor allem der Wille und die Fähigkeit, die Zeugnisse selbst und ihre Aussagen in der rechten Weise zu erfassen und zu verwerten. Erst auf dieser gesicherten Grundlage kann die Hermeneutik oder die rechte Auslegung dieser nach Echtheit, Unverfälschtheit, Zeugniswert und Glaubwürdigkeit bereits gesicherten Quellen stattfinden.

Außer diesen allgemeinen methodologischen Voraussetzungen muß dann aber die von der Spezialwissenschaft geforderte Methode einsetzen. Eine kompetente Geschichts-

schreibung der Philosophie setzt die Kenntnis der Philosophie selbst voraus, die Theologiegeschichte die Kenntnis der Theologie, die Geschichte der Medizin und Mathematik die Kenntnis dieser beiden Wissenschaften, die Rechtsgeschichte die Kenntnis des Rechts und seiner arbeitsmethodologischen Erfordernisse.

Nun beschäftigt sich die Zölibatgeschichte mit kirchlichem Recht und katholischer Theologie, dem Inhalt und der Entwicklung nach. Niemand, der auf eine rechte Hermeneutik der entsprechenden Zeugnisse Anspruch erhebt, kann auf die dem Recht und der Theologie eigene Methode verzichten. Den Sinn und die Notwendigkeit dieser auf den ersten Blick abstrakt erscheinenden Bemerkungen möchte ich nun sofort in sehr konkreter Weise für unseren Gegenstand zur Anwendung bringen.

Methodologische Probleme in der Geschichte der Forschung

Um die Wende des vergangenen Jahrhunderts hat es eine heute noch bekannte und fortwirkende harte Diskussion zur Entstehung des kirchlichen Zölibats gegeben. Gustav Bickell, Sohn eines Juristen und selbst Orientalist, führte seinen Ursprung auf apostolische Anordnung mit Berufung auf hauptsächlich orientalische Zeugnisse zurück. Ihm antwortete Franz X. Funk, der bekannte Historiker der alten Kirche, daß davon keine Rede sein könne, da wir erst am Anfang des 4. Jahrhunderts ein Zölibatgesetz feststellen können. Nach einem doppelten Schwertabschlag schwieg Bickell, während Funk seine Ergebnisse nochmals zusammenfassend wiederholte, ohne von seinem Gegner eine Antwort zu erhalten. Dafür erhielt er aber bedeutende Zustimmung von anderen angesehenen Gelehrten, wie

von E. F. Vacandard und H. Leclercq, deren Einfluß und Autorität auch wegen ihrer Neigungsäußerung in weitverbreiteten Kommunikationsmitteln der These Funks zu einer fast allgemein positiven Annahme verhalf, die bis heute anhält.⁵

Bezugnehmend auf das vorher zur methodologischen Voraussetzung Gesagte muß festgestellt werden, daß F. X. Funk bei seiner These schon der allgemeinen Quellenkritik nicht gerecht geworden ist, was bei einem ansonsten hochqualifizierten Gelehrten, der er ohne Zweifel war, sonderbar anmutet. Er hat nämlich als einen Hauptbeweis gegen Bickells Auffassung die Geschichte des ägyptischen Mönchsbischofs Paphnutius auf dem Konzil von Nicäa (325) angenommen unter Außerachtlassung der grundlegenden äußeren Quellenkritik; diese hatte doch schon vor ihm wiederholt die Unechtheit dieser Erzählung behauptet. Sie ist heute erwiesen, worauf wir bei der Behandlung von Nicäa zu unserem Thema zurückkommen werden. Einen noch größeren, wenn auch für ihn weniger schuldhaften Fehler beging aber Funk dadurch, daß er eine offizielle Verpflichtung zum Zölibat erst mit einem geschriebenen Gesetz zugeben wollte. Das gleiche muß auch vom Theologiehistoriker Vacandard und vom Konzilshistoriker Leclercq gesagt werden.

Die Unterscheidung von Recht und Gesetz

Jeder Rechtshistoriker weiß, daß (was einer der bedeutendsten Rechtstheoretiker dieses Jahrhunderts, Hans Kelsen, ausdrücklich betont hat) eine Identifikation von Recht und Gesetz (ius und lex) falsch ist. Ius ist jede verpflichtende Rechtsnorm, ob nun nur mündlich oder gewohnheitsrechtlich überliefert, oder schon schriftlich festgehalten; während Gesetz die geschriebene und legitim veröffentlichte Anordnung ist.

Es ist gerade eine typische Eigenheit des Rechts, was jede Rechtsgeschichte darlegt, daß am Anfang jeder Rechtsordnung das mündlich Weitergegebene und das gewohnheitsrechtlich Überlieferte steht, das erst langsam eine schriftlich festgelegte Form erhält. So wurde das römische Recht erst nach Jahrhunderten aus soziologischen Gründen im geschriebenen Zwölf-Tafel-Gesetz niedergelegt. Alle germanischen Völker haben erst nach vielen Jahrhunderten ihrer Existenz ihre Volksrechtsordnungen niedergeschrieben. Ihr Recht war bis dahin ungeschrieben und wurde mündlich überliefert. Niemand wird deswegen behaupten wollen, daß dieses Recht nicht verpflichtend und seine Befolgung dem freien Willen des Einzelnen anheimgestellt war.

Die Verbindlichkeit des mündlich überlieferten Rechtes

Wie die Rechtsordnung einer jeden größeren Gemeinschaft, so bestand auch die der jungen Kirche in vielfach nur mündlich überlieferten Verordnungen und Verpflichtungen, die auch wegen der dreihundertjährigen Verfolgungszeit wenig schriftlichen Niederschlag finden konnten. Sie hatte allerdings doch mehr als viele andere junge Rechtsordnungen schon geschriebene Elemente aufzuweisen. Die Kirche selbst war sich dieser Art ihres früheren Rechtes wohl bewußt, und wir haben dafür sogar einen Beweis in der Hl. Schrift. Der hl. Paulus schreibt nämlich in seinem 2. Brief an die Thessalonicher (2, 15): „So steht denn fest, Brüder, und haltet euch an die Überlieferungen, die ihr mündlich oder schriftlich von uns empfangen habt.“ Es handelt sich hier zweifellos um verpflichtende Verordnungen, die nicht schriftlich, sondern, wie es auch ausdrücklich heißt, nur mündlich gegeben worden waren und auch nur so weitergegeben wurden. Wer also ausschließlich

jene Verordnungen als verpflichtend gelten läßt, für die man geschriebene Gesetze nachweisen kann, wird der Erkenntnis-methode auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte nicht gerecht.

Was nun die rechte Methode für die Kenntnis der theologischen Grundlagen der Klerikerenthaltbarkeit angeht, so muß ausdrücklich in Erinnerung gerufen werden, daß für sie neben dem disziplinären Sachgebiet auch die Theologie in Frage kommt, insofern es sich um ein Charisma handelt, das innigst mit der Kirche und mit Christus verbunden ist, das deswegen nur aus der Offenbarung und deren theologischen Aufarbeitung erkannt und ausgeschöpft werden kann.

Nun steht aber heute fest, daß die mittelalterliche Theologie die mit Recht und Disziplin verbundenen Sachgebiete wenig eigenständig behandelt, sondern Diskussionen wie deren Ergebnisse aus der damals blühenden klassischen Kanonistik, von den Glossatoren, übernommen hat. Das haben die Historiker der mittelalterlichen Theologie schon ausdrücklich festgestellt⁶ und ein Blick in das Werk des Fürsten der mittelalterlichen Scholastik, des hl. Thomas v. Aquin, bestätigt das hinreichend. Das ist sicher der Hauptgrund, warum die Klerikerenthaltbarkeit von seiten der Theologie selbst, d.h. mit der ihr eigenen Methode der Begründung aus der Offenbarung und ihren Quellen, keine befriedigende Behandlung erfahren hat. Das ist zwar zum Teil bereits nachgeholt worden, es wird aber immer mehr gerade für unseren Gegenstand eine Vertiefung der theologischen Grundlagen verlangt. Im letzten Abschnitt soll diesem nur allzu berechtigten Verlangen Rechnung getragen werden.

II. DIE ENTWICKLUNG IN DER LATEINISCHEN KIRCHE

Das Konzil von Elvira (ca. 306)

Nach diesen notwendigen Überlegungen zu Begriff und Methode soll nun zuerst die Entwicklung der Klerikerenthaltbarkeit in der lateinischen Kirche verfolgt werden. Von den verschieden gearteten Traditionszeugen darf mit Recht zuerst das Konzil von Elvira angerufen werden. Im ersten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts versammelten sich in der bei Granada gelegenen Bischofsstadt Elvira Bischöfe und Priester der spanischen Kirche, um in dem zur westlichen Reichshälfte gehörigen Spanien, das sich unter Cäsar Konstantius verhältnismäßig größerer Ruhe erfreute, die kirchlichen Verhältnisse einer gemeinsamen Regelung zu unterwerfen.

In der vorausgegangenen Zeit der Verfolgungen der christlichen Religion im römischen Großreich waren Mißbräuche auf mehr als einem Gebiet aufgetreten und hatte die Beobachtung der kirchlichen Disziplin ernststen Schaden erlitten. In 81 Konzilskanones wurden für alle wichtigen Gebiete des kirchlichen Lebens, die einer Klärung und Erneuerung bedurften, Verordnungen getroffen, die die alte Disziplin erneut betonten und notwendig gewordene neue Bestimmungen erließen.

Der 33. Kanon enthält nun das bekannte erste Zölibatsgesetz. Unter der Überschrift „Über die Bischöfe und (Altar-) Diener, daß sie sich nämlich ihrer Ehefrauen enthalten“ steht dann der Text der Verfügung: „Man stimmt in dem vollkommenen Verbot überein, das für Bischöfe, Priester, Diakone, d.h. für alle Kleriker, die im Altardienst stehen, gilt, daß sie sich ihrer Ehefrauen enthalten und keine Kinder zeugen; wer

aber solches getan hat, soll aus dem Klerikerstande ausgeschlossen werden.“

Schon der can. 27 hatte das Verbot betont, daß fremde Frauen mit Bischöfen und anderen Klerikern zusammenwohnen. Nur eine Schwester oder eine zur Jungfrau geweihte Tochter dürften sie bei sich haben; auf keinen Fall eine außenstehende Frau.⁷

Zusammenfassung

Aus diesen ersten Gesetzestexten geht folgendes hervor: Viele, wenn nicht die meisten höheren Kleriker der damaligen spanischen Kirche waren „viri probati“, d.h. vor der Weihe verheiratet. Sie waren aber verpflichtet, nach der Weihe zu Diakonen, Priestern und Bischöfen vollen Verzicht auf weiteren Eheverkehr, also strenge Kontinenz zu beobachten. Im Licht der Zweckausrichtung des Konzils von Elvira, des Rechts und der Rechtsgeschichte der damals auch Spanien beherrschenden römischen Rechtskultur ist es unmöglich, den can. 33 (zusammen mit can. 27) als ein neues Gesetz anzusehen. Er erweist sich eher klar als eine Maßnahme gegen eine bereits weithin eingerissene Nichtbeachtung der übernommenen und wohl bekannten Verpflichtung, der nun auch die radikale Sanktion beigegeben ist: Entweder Beobachtung der übernommenen Verpflichtung oder Verzicht auf das klerikale Amt. Eine derartige Neuerung mit so allgemein verfügbarer Rückwirkung auf bereits erworbene Rechte hätte wohl einen Sturm der Entrüstung gegen einen solchen evidenten Rechtsbruch hervorgerufen. Das hat bereits Pius XI. klar erkannt, wenn er in seiner Priesterenzyklika feststellt, daß dieses geschriebene Gesetz bereits eine vorausgehende Praxis voraussetzt.⁸

Die Zeugnisse der Afrikanischen Kirche (4./5. Jh.)

Nach diesem wichtigen Gesetzestext von Elvira müssen wir sofort einen heranziehen, der noch wichtiger ist und dem wir als grundlegenden Beziehungspunkt später noch zweimal begegnen werden. Es handelt sich um eine verbindliche Erklärung, die zum ersten Mal im can. 2 des Afrikanischen Konzils vom Jahre 390 erlassen und in den folgenden afrikanischen Konzilien wiederholt wurde, um schließlich in den „Codex Canonum Ecclesiae Africanae“ einzugehen. Hier der Text: „Daß die Keuschheit von den Leviten und Priestern behütet werde.

Der Bischof Epigonius sagte: Da im vorausgehenden Konzil über die Enthaltensamkeit und Keuschheit gesprochen wurde, sollen die drei Grade, die auf Grund der Weihe durch eine gewisse Verpflichtung der Keuschheit verbunden sind – nämlich der Bischof, Priester und Diakon –, durch einen vollständigeren Unterricht über die Bewahrung der Reinheit belehrt werden.

Der Bischof Genetlius sagte (darauf): Wie oben gesagt wurde, ist es angebracht, daß die heiligen Vorsteher und Priester Gottes sowie die Leviten oder alle, die den göttlichen Sakramenten dienen, in allem enthalten sind, damit sie das, was sie in aller Schlichtheit vom Herrn erbitten, erlangen können; damit so, was die Apostel gelehrt haben und was ein alter Brauch bewahrt hat, auch wir behüten.

Einstimmig sagten darauf die Bischöfe: Wir alle sind uns darüber einig, daß Bischof, Priester und Diakon, die Schützer der Keuschheit, sich auch selbst ihrer Ehefrauen enthalten, damit in allem und von allen die dem Altare dienen, Keuschheit beobachtet werde.“⁹

Aus dieser Erklärung des Konzils von Karthago geht hervor: Auch in der Afrikanischen Kirche war ein großer Teil,

wenn nicht die Mehrheit des höheren Klerus vor der Weihe verheiratet. Alle aber müssen nach der Weihe enthalten leben. Hier wird dieses Gebot ausdrücklich durch die Verbindung von Altardienst und Weihesakrament begründet. Außerdem wird es ausdrücklich auf die Apostellehre, auf die Beobachtung der Traditionen der Vergangenheit (*antiquitas*) und auf die einstimmige Bestätigung durch die gesamte Afrikanische Kirche zurückgeführt.

Die „canones in causa Apiarii“

Nun ist aber aus einer Kontroverse mit Rom, in die diese Bestimmungen eingebaut sind, bekannt, wie bewußt und lebendig in dieser Kirche die Gesamttradition der alten Kirche war. Damals war der Priester Apiarius von seinem Bischof (von Sicca) exkommuniziert worden. Er appellierte daraufhin nach Rom, wo man die Appellation mit Berufung auf einen Kanon von Nicäa annahm, der derartige Appellationen zugelassen hätte. Die Afrikanischen Bischöfe erklärten sich aber solidarisch mit ihrem Kollegen und leugneten die Existenz eines derartigen nicänischen Kanons. In verschiedenen Zusammenkünften der Afrikanischen Bischöfe, an denen auch die Gesandten Roms teilnahmen, wurde dieser Fall behandelt, wovon uns noch die „canones in causa Apiarii“ erhalten sind.¹⁰ Die Afrikaner behaupteten, daß in ihrer Liste der nicänischen Bestimmungen kein derartiger Kanon aufscheine. Sie schickten Gesandtschaften nach Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel; aber auch in diesen Zentren wußte man nichts von einem solchen Kanon. Der Irrtum der römischen Seite klärte sich insofern auf, als man dort den Kanones von Nicäa auch die des Konzils von Sardica angehängt hatte, das im Jahre 342 auch wieder unter dem Vorsitz des Hosius von Cordoba

nochmals die arianische Frage behandelt hatte. Wohl aus diesem Grunde hatte man in Rom die disziplinären Beschlüsse von Sardica denen von Nicäa hinzugefügt und dann alle als nicänisch angesehen. In Sardica hatte man tatsächlich auch die Berufung nach Rom festgelegt (can. 3). Die Afrikanische Kirche hatte dann keine Schwierigkeiten, Papst Zosimus, der den Ursprung der Berufungsmöglichkeit nach Rom fälschlich Nicäa zugeschrieben hatte, den Irrtum nachzuweisen.

In der Hauptsitzung in dieser Angelegenheit, die am 25. Mai 419 stattfand, führte nun Bischof Aurelius von Karthago den Vorsitz. Es nahmen daran einmal der Römische Legat Faustinus von Fermo mit den zwei römischen Priestern Philippus und Asellus teil, dann an die 240 afrikanische Bischöfe, unter denen Augustinus von Hippo und Alypius von Tagaste waren. Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlungen mit den Worten: „Wir haben hier bei uns die Exemplare der Bestimmungen, die unsere Väter vom Konzil von Nicäa mitbrachten; wir bewahren dessen Form unversehrt, und wir werden auch die folgenden von uns unterfertigten Beschlüsse behüten“. Darauf folgte das Glaubensbekenntnis zur Dreifaltigkeit aus dem Munde aller Konzilsväter.

An dritter Stelle wurde dann der oben wiedergegebene Text zur Klerikerenthaltensamkeit des Konzils vom Jahre 390, der dort von Epigonius und Genetlius vorgetragen worden war, nun vom Vorsitzenden Aurelius wiederholt. Darauf sprach (unter der Rubrik: „Über die Weihestufen, die sich ihrer Ehefrauen enthalten müssen“) der päpstliche Legat Faustinus folgendermaßen: „Wir stimmen darüber überein, daß Bischof, Priester und Diakon, d.h., alle, die die Sakramente berühren, als die Behüter der Keuschheit, sich ihrer Ehefrauen enthalten“. Darauf antworteten alle Bischöfe: „Wir stimmen

überein, daß in allen und von allen, die dem Altare dienen, die Keuschheit bewahrt werde.“¹¹

Unter den folgenden Normen, die aus dem gesamten Traditionsgut der Afrikanischen Kirche wieder verlesen und erneut beschlossen wurden, steht an 25. Stelle der vom Vorsitzenden Aurelius gesprochene Text: „Wir, liebe Brüder, fügen hier noch hinzu: Als über die Nichtenthaltensamkeit ihren eigenen Ehefrauen gegenüber von seiten einiger Kleriker, obwohl sie nur Lektoren waren, berichtet wurde, hat man beschlossen, was auch in verschiedenen Konzilien bestätigt wurde: Die Subdiakone, die die heiligen Mysterien berühren, und die Diakone, die Priester und auch die Bischöfe müssen sich, auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen, auch der eigenen Ehefrau enthalten, so daß sie als solche gelten, die keine besitzen. Wenn sie sich nicht daran halten, müssen sie von ihrem kirchlichen Dienst entfernt werden. Die übrigen Kleriker werden aber nicht dazu angehalten außer in reiferem Alter.“ Darauf antwortete das gesamte Konzil: „Was Eure Heiligkeit in rechter Weise vorgebracht hat und was heilig und gottgefällig ist, bestätigen wir.“¹²

Zusammenfassung

Diese Zeugnisse der Afrikanischen Kirche vom Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts müssen wegen ihrer grundlegenden Wichtigkeit so ausführlich zitiert werden. Es handelt sich hier um ein ganz klares Traditionsbewußtsein, das sich nicht nur auf eine allgemeine von niemanden in Zweifel gezogene Überzeugung, sondern auch auf wohlaufbewahrte Dokumente stützte. Es existierten damals im Archiv der Afrikanischen Kirche noch die Originalakten, die die Väter vom Konzil in Nicäa mitgebracht hatten. Entgegenstehende

Bestimmungen zum Klerikerzölibat wären den Afrikanern ebenso bewußt gewesen wie der Irrtum der römischen Kirche über die Nicäa zugeschriebenen Kanones von Sardica, und sie hätten es auch der römischen Kirche gegenüber geltend gemacht.

Wir ersehen daraus auch das Traditionsbewußtsein der Gesamtkirche, deren Teile miteinander in lebendiger Verbindung standen: Rom und Italien, Spanien, Afrika, Alexandria, Antiochia, Konstantinopel. Gerade, was von der afrikanischen Kirche so ausdrücklich und wiederholt vom apostolischen Ursprung und der hergebrachten Beobachtung der Klerikerenthaltssamkeit gesagt wurde – und zwar mit Einschluß der Sanktionen gegen Zuwiderhandelnde –, wäre gewiß nicht ohne Widerspruch so allgemein angenommen worden, hätte es nicht einer allbekannten Tatsache entsprochen. Ja, es gibt dafür auch ausdrückliche Zeugnisse der Ostkirche, auf die wir noch zurückkommen werden.

Bei diesem afrikanischen Zeugnis zur Klerikerenthaltssamkeit haben wir bereits eine sehr maßgebende Stimme aus Rom gehört: Der päpstliche Legat Faustinus brachte in Karthago die volle Übereinstimmung Roms zu dieser Frage zum Ausdruck. Rom hatte schon unter Papst Siricius ein Schreiben an die Bischöfe Afrikas gesandt, in dem ihnen die Beschlüsse der römischen Synode vom Jahre 386 bekannt gegeben wurden, in denen einige wichtige apostolische Bestimmungen, die in Vergessenheit geraten waren, erneut eingeschärft wurden. Dieser Brief wurde auf dem Konzil von Thelepte vom Jahre 418 (Conc. Thelense?) vorgelesen. Der letzte Teil (c.9) handelt von der Klerikerenthaltssamkeit.¹³

Die Zeugnisse der Päpste

Damit kommen wir zu einer zweiten Gruppe von Zeugnissen zu unserer Frage, die wohl das größte Gewicht nicht nur für das Traditionsbewußtsein der Gesamtkirche, sondern auch für die weitere Entwicklung und Bewahrung des Klerikerzölibats haben: die Zeugnisse und Bestimmungen der Päpste. Ein allgemeines Zeugnis für diese Bedeutsamkeit der Stellung Roms zu jeder, also auch zu unserer Frage stammt von Irenäus, der als Schüler des hl. Polycarp mit der johannäischen Tradition in Verbindung stand und als Bischof von Lyon seit 178 dieselbe auch der Kirche Europas übermittelte. Wenn er in seinem Hauptwerk „Gegen die Häresien“ sagt, daß die apostolische Tradition in der von den Aposteln Petrus und Paulus gegründeten römischen Kirche bewahrt sei, weswegen alle anderen Kirchen mit ihr übereinstimmen müßten,¹⁴ so gilt das wohl auch für die Tradition der Klerikerenthaltssamkeit.

Dazu haben wir die ersten ausdrücklichen Zeugnisse von den beiden Päpsten Siricius und Innozenz I.

Siricius I (384-399)

An den Vorgänger des ersteren, Papst Damasus, hatte der Bischof Himerius von Tarragona Fragen gerichtet, die erst sein Nachfolger, eben Siricius, beantwortete. Zur Frage der Enthaltssamkeitspflicht der höheren Kleriker gibt der Papst im Schreiben vom Jahre 385 („Directa“)¹⁵ den Bescheid, daß die vielen Priester und Diakone, die auch nach ihrer Weihe Kinder zeugen, gegen ein unaufgebbares Gesetz handeln, das die höheren Kleriker von Anfang der Kirche bindet. Ihre Berufung auf das Alte Testament, wo die Priester und Leviten die Ehe außerhalb ihrer Dienstzeit im Tempel gebrauchen durften, wird mit dem Neuen Testament widerlegt, in dem die

höheren Kleriker täglich den heiligen Dienst verrichten müssen und deswegen vom Tag ihrer Weihe an ständig enthaltsam leben müßten.

Ein zweiter Brief des gleichen Papstes zur Klerikerenthalt-samkeit ist der bereits oben erwähnte Brief vom Jahre 386 an die afrikanischen Bischöfe, in dem ihnen die Beschlüsse einer römischen Bischofssynode mitgeteilt werden. Er ist für unsere Frage besonders aufschlußreich. Es heißt hier zuerst, daß es sich bei den behandelten Punkten nicht um neue Verpflichtungen handle, sondern um solche, die durch Lässigkeit und Untätigkeit einiger vernachlässigt worden seien. Sie sollten wieder beobachtet werden, da es sich ja um Bestimmungen der apostolischen Väter nach den Worten der Schrift handle: „So steht denn fest und beobachtet unsere Überlieferungen, die ihr sowohl mündlich wie schriftlich empfangen habt“ (2 Thess 2, 15).

Das römische Bischofskonzil war sich also bewußt, daß auch mündliche Überlieferungen verpflichtend sind. Im Hinblick auf das göttliche Gericht müßten also alle katholischen Bischöfe die dort aufgezählten neun Vorschriften bewahren.

Die neunte Vorschrift wird eingehend ausgeführt: Die Priester und Leviten dürften mit ihren Ehefrauen keinen Umgang haben, da sie in ihrem priesterlichen Dienst täglich beansprucht würden. Der hl. Paulus habe den Korinthern geschrieben, sie sollten sich enthalten, um sich dem Gebet zu widmen. Wenn also dort sogar den Laien die Enthalt-samkeit empfohlen wird, damit sie in ihrem Gebet erhört werden, umso mehr müsse der Priester in jedem Augenblick bereit sein, in gesicherter Reinheit das Opfer darzubringen oder die Taufe zu spenden. Nach einigen anderen aszetischen Überle-gungen wird hier von den 80 versammelten Bischöfen zum er-

sten Mal der heute noch lebendige Einwand zurückgewiesen, der aus dem Apostelwort zur Eignung für die Weihe, nämlich nur einer Frau Gemahl gewesen zu sein, die Weiterführung der Ehe begründen wollte. Das heiße nicht, daß er weiter in der Begierde zu zeugen leben könne, sondern es sei gesagt wegen der künftigen Enthalt-samkeit. Damit erfahren wir zum ersten Mal offiziell, was später immer wieder erklärt werden wird, daß nämlich das Bedürfnis einer Wiederverheiratung oder die vorausgehende Heirat mit einer Witwe keine Garan-tie gebe für eine tatsächliche Enthalt-samkeit nach der Weihe von seiten eines vorher Verheirateten.

Den Schluß des Schreibens bildet eine eindringliche Auf-forderung zum Gehorsam diesen Verordnungen gegenüber, die von der Tradition getragen seien.¹⁶

Innozenz I (401-417)

Der nächste Papst, der sich eingehend mit der Klerikerent-halt-samkeit beschäftigte, war Innozenz I. (401-417). Ein dies-bezügliches Schreiben, das sogar schon Damasus, dann Sircius zugeschrieben wurde, stammt aber sehr wahrscheinlich von Innozenz I. Auf eine Anfrage der Bischöfe Galliens wurde damals in einer römischen Synode eine Reihe von praktischen Fragen beraten und die Ergebnisse in dem Brief „Dominus inter“ von Anfang des Jahrhunderts mitgeteilt. Die dritte der 16 Fragen betrifft die „Keuschheit und Reinheit der Priester“. In der Einleitung nimmt der Papst zur Kenntnis, daß „viele Bischöfe in verschiedenen Teilkirchen in menschlicher Ver-messenheit sich beeilt hätten, die Überlieferungen der Väter zu ändern und deswegen ins Dunkel der Häresie geraten seien, während sie so die Ehre bei den Menschen den Verdien-sten bei Gott vorgezogen hätten“. Da der Fragesteller nicht aus

Neugierde, sondern zur Glaubenssicherheit von der Autorität des apostolischen Stuhles entweder das Gesetzeswissen oder die Überlieferungen zu erfahren suche, werde ihm in einfacher Sprache, aber mit sicherem Inhalt mitgeteilt, was er wissen müsse, um alle Unterschiede korrigieren zu können, die menschliche Anmaßung verursacht hat.

Zum dritten Fragepunkt heißt es dann: „In erster Linie ist festgesetzt worden bezüglich der Bischöfe, Priester und Diakone, die an den göttlichen Opfern teilnehmen müssen, durch deren Hände die Gnade der Taufe mitgeteilt und der Leib Christi dargebracht wird, daß nicht nur wir sie zur Keuschheit zwingen, sondern die göttliche Schrift, und daß ihnen auch die Väter befohlen haben, die körperliche Enthaltensamkeit zu wahren.“ Es folgt dann eine ausführliche Begründung dieses Gebotes vor allem aus der Heiligen Schrift, die heute nicht weniger erwägenswert ist. Zum Abschluß heißt es, daß schon auf Grund der Ehrfurcht vor der Religion den Zuwiderhandelnden das Mysterium Gottes nicht anvertraut werden dürfe.¹⁷

Drei weitere Briefe desselben Papstes wiederholen die Gedankengänge seines Vorgängers, zu denen er voll und ganz steht: Der Brief an Victricius von Rouen vom 15. Februar 404; der an Exuperius von Toulouse vom 20. Februar 405 und der an die Bischöfe Maximus und Severus von Calabrien, dessen Datierung unsicher ist.¹⁸

Wichtig ist, daß hier überall gegen Unbekehrbare die Sanktion verlangt wird: Sie müssen aus dem Klerikerdienst entfernt werden.

Die folgenden Päpste setzten sich auch weiterhin für die strikte Beobachtung der überkommenen Klerikerenthaltensamkeit ein. Es genügen die Zeugnisse der zwei bedeutendsten der folgenden Jahrhunderte:

Leo der Große (440-461)

Leo der Große schreibt darüber im Jahre 456 an den Bischof Rusticus von Narbonne: „Das Gesetz der Enthaltensamkeit ist das gleiche für die Altardiener (Diakone) wie für die Bischöfe und Priester. Als sie noch Laien waren oder Lektoren, konnten sie erlaubterweise heiraten und Kinder zeugen. Sobald sie aber zu den genannten Graden aufstiegen, begann für sie nicht mehr erlaubt zu sein, was früher erlaubt war. Damit daher aus der fleischlichen eine geistige Ehe werde, ist es notwendig, daß sie die Ehefrauen zwar nicht entlassen, sie aber so haben, als ob sie keine hätten, damit so die eheliche Liebe bewahrt bleibe aber zugleich auch der Gebrauch der Ehe aufhöre.“¹⁹

Damit bekräftigt er aber auch einen anderen damit zusammenhängenden Punkt, der in der vorausgehenden Gesetzgebung immer eigens erwähnt wird, daß nämlich die Ehefrauen der höheren Kleriker nach deren Weihe von der Kirche versorgt werden müssen entweder durch den Eintritt in ein Frauenkloster oder in eine dazu bestimmte Frauengemeinschaft, die von der Kirche erhalten wird. Ein weiteres Zusammenwohnen mit den früheren, nun zur Enthaltensamkeit verpflichteten Ehemännern wird gewöhnlich abgelehnt, weil die Gefahr der Übertretung der übernommenen Verpflichtung naheliegt. Sie wird nur unter Bedingungen gestattet, die diese Gefahr ausschließen.

Weiterhin muß gesagt werden, daß von Papst Leo das Verbot des Ehegebrauchs nach der Weihe auch auf die Subdiakone ausgedehnt wird, was bisher nicht sicher war wegen des Zweifels, ob dieser Weihegrad auch zu den höheren gehöre.²⁰

Gregor der Große (590-604)

Gregor der Große (590-604) bezeugt indirekt in seinen Briefen, daß die Klerikerenthaltbarkeit in der Westkirche im wesentlichen beobachtet wurde. Er bestimmt, daß die Subdiaconatsweihe endgültig und für alle die Enthaltbarkeitspflicht mit sich bringt. Außerdem setzt er sich wiederholt dafür ein, daß das Zusammenwohnen von höheren Klerikern mit dazu nicht bevollmächtigten Frauen unter allen Umständen verboten ist und deswegen verhindert werden muß. Da die früheren Ehefrauen normalerweise nicht zu den bevollmächtigten gehören, gibt er dadurch eine bemerkenswerte Auslegung des diesbezüglichen nicänischen Kanons 3.²¹

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich eine erste sehr wichtige allgemeine Feststellung: In der westlichen Kirche, d.h. in Europa und den zum römischen Patriarchat gehörenden Gebieten Nordafrikas war und blieb die Einheit des Glaubens und auch der Disziplin der Kirche immer lebendig, was sich in einem mehr oder weniger intensiven, aber nie unterbrochenen Verkehr zwischen den Regionalkirchen äußert. So sind Vertreter anderer Regionen bei Regionalkonzilien bezeugt. In Elvira war, unter anderen, als Vertreter Karthagos der Priester Eutyches und beim Konzil von Karthago im Jahre 418 in der Sache der Pelagianer waren auch Bischöfe aus Spanien anwesend.²²

Dieses Bewußtsein der Einheit und wesentlichen Einheitlichkeit ist in den Konzilsakten der Zeit ganz klar ausgesprochen.²³ Es wurde aber in erster Linie getragen und in die Praxis umgesetzt vom Prinzip der Einheit, dem römischen Primat, der vor allem seit dem Ende der Verfolgungen seitens der römischen Kaiser immer wirksamer wurde. Das zeigt sich in den wesentlichen Glaubensfragen für die Gesamtkirche, in

der Praxis des Glaubens und vor allem in den Fragen der Disziplin insbesondere im Raum des römischen Patriarchats.

Es gibt dafür einen Beleg ersten Ranges gerade in dem so wichtigen Punkt der Enthaltbarkeit der höheren Kleriker. Wir haben neben der von Anfang an wirksamen Konzilspraxis für seine Durchsetzung und Aufrechterhaltung besonders die wegweisende Tätigkeit und bewahrende Universalsorge der Päpste, angefangen von Siricius, beleuchtet. Wenn sich der rechtverstandene Klerikerzölibat in seinem Ursprungs- und Traditionsbewußtsein so klar und trotz aller Schwierigkeiten so sicher und effektiv erhalten hat, so verdanken wir das ohne Zweifel der ununterbrochenen Fürsorge der Päpste. Einen zweiten Beweis dafür wird uns die Geschichte desselben in der Ostkirche liefern.

Die weitere Entwicklung in der westlichen Kirche – Kirchenväter und Kirchenschriftsteller

Bevor wir uns aber dieser zuwenden, müssen wir noch die weitere Entwicklung wenigstens in großen Zügen in der westlichen Kirche verfolgen.

Zu den wichtigsten Zeugen von Glauben und Tradition in den ersten Jahrhunderten der Kirche gehören die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller der Gesamtkirche. Für die Klerikerenthaltbarkeit soll als erster der hl. Ambrosius gehört werden. In seinem Mailänder Amtssitz als Consular von Ligurien und Ämilien zum Bischof erhoben, ist er bald einer der bedeutendsten Kirchenmänner des Abendlandes geworden. Was unsere Frage betrifft, hat der von seinem früheren Beruf her für die rechtlichen Verpflichtungen besonders empfängliche Hirte klare Auffassungen. So sagt er ausdrücklich, daß auch die vor der Weihe verheirateten Diener des Altares die

Ehe nicht weiter führen dürfen, wenn diese Verpflichtung in abgelegenen Gegenden auch nicht immer eingehalten werde. Dem Alten Testament gegenüber sei das ein neues Gebot des neuen Bundes, weil die Priester des Neuen Testaments ja ständig dem Gebet und dem heiligen Dienst verpflichtet sind.²⁴

Der hl. Hieronymus, der die Tradition sowohl des Westens wie auch des Ostens kannte – und zwar aus eigener Erfahrung, gerade was den Osten betrifft –, sagt, ohne irgendeinen Unterschied zwischen Ost und West anzudeuten, in seiner Widerlegung Jovinians vom Jahre 393, daß der Apostel Paulus in der bekannten Stelle seines Briefes an Titus gesagt habe, ein vorher verheirateter Weiehkandidat dürfe nur einmal verheiratet gewesen sein, müsse seine Kinder gut erziehen haben, aber dürfe nicht weitere Kinder zeugen. Da er ständig dem Gebet und dem Gottesdienst obliegen müsse und nicht nur auf Zeit wie im Alten Testament, gelte für ihn: „si semper orandum et ergo semper carendum matrimonio“.²⁵ In seiner Schrift „Adversus Vigilantium“ (406) wiederholt er die Verpflichtung der Diener des Altares zur ständigen Enthaltbarkeit und sagt bei der Gelegenheit, daß das die Praxis der Kirche des Orients, Ägyptens und des Apostolischen Stuhles sei, die alle nur Kleriker aufnehmen, die jungfräulich und enthaltsam sind, oder, wenn sie verheiratet waren, auf das eheliche Leben verzichtet haben.²⁶ Schon in seinem „Apologeticum ad Pammachium“ hatte Hieronymus gesagt, daß auch die Apostel „vel virgines vel post nuptias continentibus“ waren²⁷ und: „presbyteri, episcopi, diaconi aut virgines eliguntur, aut vidui aut certo post sacerdotium in aeternum pudici“.²⁸

Der hl. Augustinus, seit 396 Bischof von Hippo, kannte nicht nur die allgemeine Verpflichtung des höheren Klerus zur Enthaltbarkeit; er hatte mit voller Zustimmung auch an

den Konzilien von Karthago teilgenommen, wo diese Verpflichtung als auf die Apostel zurückgehend und als ständige Tradition der Vergangenheit wiederholt festgelegt worden war. In seiner Abhandlung „De coniugiis adulterinis“ sagt er, daß sogar vorher Verheiratete, wenn sie unvorhergesehen und deswegen gewissermaßen gegen ihren Willen zum höheren Klerus berufen und geweiht worden waren, an die Enthaltbarkeit gebunden seien und so den Laien ein Beispiel würden, die getrennt von ihren Ehefrauen leben und deswegen der Versuchung zum Ehebruch ausgesetzt sind.²⁹

Die Aussagen des vierten großen abendländischen Kirchenvaters, des hl. Papstes Gregor d. Gr., wurden oben schon erwähnt.

Zusammenfassung

Aus der bisher festgestellten Praxis ergibt sich unschwer folgendes: Die Enthaltbarkeit der letzten drei Stufen des Klerikerdienstes in der Kirche erscheint als eine Verpflichtung, die auf die Anfänge der Kirche zurückgeht und als mündliches Traditionsgut übernommen und weitergegeben wurde. Nach der Zeit der Verfolgungen, besonders wegen der immer zahlreicher werdenden Bekehrungen und deswegen auch notwendigen Weihen, kam es zu immer allgemeineren Übertretungen dieser schweren Verpflichtung, gegen die nun die Konzilien und die Bemühungen der Päpste immer eindringlicher durch geschriebene Gesetze oder Anordnungen vorgingen. Da diese Bestimmungen nirgends als Neuerungen, vielmehr immer wieder als auf die Anfänge zurückgehend bezeugt werden, sind wir auf Grund der für die Rechtsentwicklung auch in der Kirche anzuwendenden Methode nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, das was jetzt als geschriebenes Ge-

setz erscheint, als vorher verpflichtendes mündliches Traditionsgut anzusehen. Wer auf dem Gegenteil bestehen möchte, würde sich nicht nur gegen die zwingende wissenschaftliche Methode verfehlen, sondern alle die einhelligen Zeugen, die wir gehört haben, der Lüge zeihen, da ihnen Unkenntnis nicht zugeschrieben werden kann.

Auf dieser gesicherten Grundlage der Praxis der alten Kirche können wir nun die Entwicklung der späteren Jahrhunderte vorerst im Westen weiterverfolgen.

Es besteht kein Zweifel daran, daß auch in den folgenden Jahrhunderten noch viele Altardiener aus vorher Verheirateten rekrutiert wurden. Die zahlreichen Konzilien in Spanien und in Gallien bezeugen das insofern, als ohne Unterbrechung immer wieder die Enthaltensamkeitspflicht für solche Kleriker wiederholt und eingeschärft wird.³⁰ Die Sanktionen werden zwar öfters gemildert, so wenn z.B. auf dem Konzil von Tours im Jahre 461 nicht mehr die Exkommunikation auf Lebenszeit für renitente Zuwiderhandelnde, sondern nur mehr der Ausschluß vom kirchlichen Dienst verhängt wird.³¹

Andererseits tritt aber immer mehr das Bestreben der Kirche in den Vordergrund, unverheiratete Kandidaten für die höheren Weihen heranzubilden und die Verheirateten immer mehr zurückzudrängen, denn die Erfahrung hat die permanente Gefahr der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung an den Tag gelegt.

Eine andere Bestimmung, die immer wieder erneuert und eingeschärft wird, ist das Verbot des Zusammenwohnens für jede Art von höheren Klerikern mit Frauen, die keine Sicherheit für Enthaltensamkeit garantierten.

Sehr bezeichnend für die Gesamtbeurteilung der Zölibatsdisziplin im mittelalterlichen Europa sind die diesbezüglichen

Bestimmungen der Inselkirche. Die Poenentialbücher, die Leben und Disziplin dieser in vielem eigenartigen Kirche widerspiegeln, enthalten die gleichen Verpflichtungen auch des vorher verheirateten höheren Insularklerus. Wer von ihnen weiteren Verkehr mit der früheren Ehefrau pflegte, wurde allgemein als des Ehebruches schuldig erachtet und entsprechend bestraft.³² Wenn diese schweren Verpflichtungen auch in der Inselkirche, von deren rauhen Sitten uns die Bußbücher ein lebendiges Zeugnis geben, verlangt und durchgestanden wurden, ist das das beste Zeugnis, daß das nur auf Grund einer alten ehrwürdigen Tradition, die von niemand angezweifelt wurde, möglich war.

Außerordentliche Gefahren: der Arianismus, das Benefizialwesen

Neben den allgemeinen ordentlichen Gefahren, die die Klerikerenthaltensamkeit immer und überall bedrohten, gab es in der Kirchengeschichte Zeiten und Gegenden, in denen außerordentliche Gefahren auftauchten, die die kirchlichen Obrigkeiten in ganz besonderer Weise herausforderten. Derartige Schwierigkeiten brachten immer wieder weiterverbreitete Irrlehren mit sich. Ein Beispiel ist der Arianismus der Westgoten, auch nach ihrer Bekehrung im spanischen Westgotenreich. Die Konzile von Toledo III (569) und Zaragoza II (592) enthalten ausdrückliche diesbezügliche Normen für die aus dem Arianismus kommenden Kleriker.³³

Eine der schwersten Krisen hatte die Klerikerenthaltensamkeit in all den Gebieten der katholischen Westkirche durchzustehen, die von den Mißständen betroffen waren, die die wohlbekannte Gregorianische Reform im 11. und 12. Jahrhundert herausforderten. Es waren das die Gebiete Europas,

in denen mehr oder weniger stark das kirchliche Benefizialwesen eingedrungen war, das das öffentliche und auch das private Leben von Kirche und kirchlicher Gesellschaft weithin beherrschte.

Das Benefizialgut, das mit allen, den höheren und auch den niedrigeren Ämtern verbunden war, machte den Amts-, d.h. auch Benefiziums-inhaber weithin wirtschaftlich und deswegen auch beruflich unabhängig, da auch das Amt, das dem Benefizium folgte, ebenso wie dieses nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr entzogen werden konnte. Der Benefizium-Amtsverleih – oft durch dazu berechnete Laien (Eigenkirchenwesen im engeren und weiteren Sinn) – brachte sehr oft für den geistlichen Dienst unvorbereitete oder unwürdige Kandidaten in die kirchlichen Ämter von Bischöfen, Äbten und Pfarrgeistlichen. Der Ämterverleih durch mächtige Laien, die dabei mehr ihre weltlichen Interessen als die der Kirche im Auge hatten, brachte die bei den anderen Grundübel des damaligen kirchlichen Lebens mit sich: den Ämterkauf oder Simonie und den Nikolaismus oder die weitreichende Verletzung des Klerikerzölibats.

Nach fruchtlosen Regionalreformen nahmen sich europaweit die Päpste dieser Notsituation der Kirche an, und es gelang ihnen – vor allem durch den entscheidenden Einsatz Gregors VII. –, dieser schweren Gefahr Herr zu werden, die alle höheren Grade der Kleriker in Mitleidenschaft gezogen hatte.³⁴

So wurde gerade diese Gefahr ein Anstoß, nicht nur die alte Enthaltensamkeitsdisziplin wiederherzustellen, sondern ihr auch durch eine bessere Auswahl und Bildung, vor allem durch die immer mehr zurückgedrängte Aufnahme von verheirateten Kandidaten in wesentlicher Weise Herr zu werden

und zur allgemeinen Beobachtung dieser Verpflichtung zurückzukehren.

Das Laterankonzil von 1139

Eine weitere wichtige Folge dieser Reform ist die Bestimmung, die im zweiten Laterankonzil (1139) feierlich ausgesprochen wurde, daß die von den höheren Klerikern geschlossenen Ehen ebenso wie die der Ordensleute (mit feierlichen Gelübden) nicht nur wie bisher unerlaubt, sondern auch ungültig sind.³⁵ Das hat zu dem heute noch vielfach verbreiteten Mißverständnis den Anlaß gegeben, daß der Zölibat der höheren Kleriker erst vom zweiten Laterankonzil eingeführt worden sei. In Wirklichkeit wurde nur die gegen das längst bestehende Verbot geschlossene Ehe für ungültig erklärt.

Das Decretum Gratiani (1142)

Fast um die gleiche Zeit begann die Wissenschaft des Kirchenrechts ihr Leben und ihre Tätigkeit. Der Camaldulensermonch Gratian verfaßte in Bologna um 1142 seine „Concordia discordantium canonum“, später einfach Decretum Gratiani genannt, in dem er das gesamte Rechtsmaterial des ersten Jahrtausends der Kirche gesammelt und die verschiedenen Normen miteinander in Einklang gebracht oder wenigstens zu bringen versucht hat. Mit ihm erstand die mit der römisch-rechtlichen Schule parallel laufende Kirchenrechtsschule der Glossatoren, d.h. der Erklärer der kirchlichen Rechtssammlungen und ihrer Gesetzestexte.³⁶

Im Gratianischen Dekret wird natürlich auch die Frage und die Verpflichtung der Klerikerenthaltensamkeit behandelt und zwar in den Distinctionen 26 – 34 und nochmals 81 – 84. Das Gleiche geschieht auch in den weiteren Teilen des „Corpus

Juris Canonici“ bei den entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Um die Erklärungen der Kanonisten zu diesen Gesetzen recht verstehen zu können, müssen wir einmal bedenken, daß sie, ebensowenig wie ihre römisch-rechtlichen Kollegen, keine rechtshistorischen Erkenntnisse entwickelt haben, was erst im Gefolge der Schule der Culti, d.h. der humanistischen Rechtsschule vom 16. Jahrhundert an, geschah. Wir dürfen uns deswegen nicht wundern, wenn die Glossatoren, d.h. die klassische Rechtsschule auch der Kanonistik keine eigentliche Quellen- und Textkritik kannte.

Die Fabel von Paphnutius

Für unser Thema ist diese Erkenntnis insofern wichtig, als wir bei Gratian sofort auf die Tatsache stoßen, daß er in der Zölibatsfrage die historische Fabel von Paphnutius im Konzil von Nicäa als gegebene Tatsache hinnimmt und sie, zusammen mit dem can. 13 des Trullanum II, als Hauptgrund des Unterschiedes der Zölibatspraxis zwischen West- und Ostkirche kritiklos annimmt. Während sie für die lateinische Kirche keinen Berechtigungsgrund darstellt, wird sie für ihn und für die klassische Kirchenrechtsschule die Hauptursache der andersgearteten Verpflichtung zur Enthaltensamkeit des ostkirchlichen höheren Klerus. Wir werden auf diesen Unterschied bei der Behandlung der Zölibatsgeschichte der Ostkirche zurückkommen. Gerade wegen der kritischen Unbekümmertheit machen die bereits auch im Westen vorhandenen Zweifel und sogar die von Gregor VII. und anderen Reformern in seiner Gefolgschaft, besonders von Bernold von Konstanz (+ 1100), erkannte Fälschung auf die Schule keinen entscheidenden Eindruck. Dazu kommt, daß die klassische Kanonistik auch die Beschlüsse des Trullanischen Konzils in Konstantinopel

vom Jahre 691 als für die Ostkirche vollgültig anerkennt, in dem eben die von der abendländischen verschiedene Enthaltensamkeitsdisziplin der byzantinischen Kirche und der von ihr abhängigen späteren Obödienzen festgelegt wurde.

Da aber die alten Dokumente wohl bekannt waren – und zwar Konzilstexte der Universal-, Ost- und Westkirche (so vor allem die afrikanischen Bestimmungen, nicht aber die von Elvira), die Papstbriefe, die Schriften der Väter vor allem des Westens –, bestand für die mittelalterlichen Kanonisten kein Zweifel an der verpflichtenden Disziplin der Westkirche. Sie stimmten im allgemeinen darin überein, daß das Heiratsverbot für die höheren Kleriker auf die Apostel, auf ihr Beispiel, aber auch auf ihre Verfügung zurückgeht. Das Verbot des Vollzugs einer vor der Weihe geschlossenen Ehe führten einige auf die Apostel, andere auf spätere gesetzliche Verfügungen zurück, vor allem auf die der Päpste von Siricius angefangen. Worauf sich dieses Verbot allerdings stützt, wurde von ihnen sehr eingehend, aber mit z.T. entgegengesetzten Begründungen zu erklären versucht. Einige beriefen sich auf ein *votum* entweder *expressum* oder *tacitum* oder *ordini adnexum*, *solemnizatum*. Der Schwierigkeit gegenüber, daß niemand einer Person ein *votum* auferlegen könne, findet man die Lösung, daß es nicht der Person, sondern als Bedingung für den Zutritt zum Amt gestellt werde, was der Kirche ja zweifellos möglich sei.

Die Lehrmeinung, von der man sich am leichtesten überzeugen lassen kann, ist die, daß diese Verfügung durch ein Gesetz – vor allem von den Päpsten – mit dem *ordo sacer* verbunden werden kann und tatsächlich verbunden wurde: für die Bischöfe, Priester und Diakone schon von den ersten Konzilien und Päpsten; für die Subdiakone erst endgültig von

Papst Gregor dem Großen. Von keinem der Kanonisten wurde aber in Zweifel gezogen, daß diese Verpflichtung seit ihrer Einführung uneingeschränkt gilt. Besonders hingewiesen sei auf die Tatsache, daß einige Glossatoren ausdrücklich auf die auch rein gewohnheitsrechtlichen Normen als Verbindlichkeitsquelle für die Klerikerenthaltssamkeit verweisen, die bereits vor deren gesetzlichen Festlegung vorhanden waren, und daß eine Dispens von einer aus dem *Votum* entstehenden Verpflichtung auch durch den Papst nicht möglich sei. Deswegen entscheiden sich viele für die Gesetztheorie, weil von einem allgemeinen Gesetz der Papst dispensieren könne. Viele Glossatoren sind aber der Meinung, daß eine solche Dispens nur in einzelnen Fällen gewährt werden könne, nicht aber für alle, weil das der Abschaffung einer Verpflichtung gegen den *status ecclesiae* gleichkomme, was auch der Papst nicht könne.³⁷

Weitere wichtige Texte

Es sollen aber hier doch einige wichtige Texte zu unserem Thema angeführt werden, weil sie gewissermaßen als Zusammenfassung der Lehrmeinungen der Glossatoren angesehen werden können. Sie stammen vom hl. Raymund von Peñafort, der auch den „Liber Extra“ des Papstes Gregor IX. zusammengestellt hat. Er kann also nicht nur als Vertrauensmann des Papstes, sondern auch als qualifizierter Vertreter der damaligen Wissenschaft des Kirchenrechts angesehen werden.

So sagt der hl. Raymund zu Inhalt und Ursprung der Enthaltssamkeitsverpflichtung vorher verheirateter Männer: „Von den Bischöfen, Priestern und Diakonen muß Enthaltssamkeit beobachtet werden, auch mit ihren Ehefrauen. Das haben die Apostel gelehrt durch ihr Beispiel und auch durch die Anordnung, wie einige sagen, nach deren Meinung das ‚gelehrt ha-

ben‘ (Dist. 84, c.3) auf verschiedene Weise ausgelegt wird. Das wurde nachher erneuert im Konzil von Karthago, wie in der vorzitierten Anordnung „cum in praeterito“ und vom Papst Siricius“.³⁸ Nach allen anderen Zusammenfassungen kommt er zu den Gründen der Einführung dieser Verpflichtung: „Der Grund war ein doppelter: einmal die priesterliche Reinheit, daß sie nämlich so in aller Aufrichtigkeit erlangen können, was sie durch ihr Gebet von Gott erbitten: Dist. 84, c.3 und dict.p.c.1, Dist. 31. Der andere Grund ist, daß sie ungehinderter beten können (1 Kor 7, 5) und ihr Amt auszuüben vermögen. Sie können nämlich nicht beides zugleich tun, d.h. der Ehefrau und der Kirche dienen.“³⁹

Wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltssamkeit – Häresien und Schismen

Das andauernde Opferleben einer so schweren Verpflichtung kann nur aus einem lebendigen Glauben heraus gelebt werden, da die menschliche Schwäche sich immer von neuem meldet. Die übernatürliche Begründung kann nur aus einem solch ständig bewußt gelebten Glauben verständlich erhalten werden. Wo der Glaube nachläßt, läßt auch die Widerstandskraft nach, wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltssamkeit.

Einen immer neuen Beweis dafür liefern alle aufeinanderfolgenden häretischen und schismatischen Bewegungen in der Kirche. Eines der ersten Anzeichen solcher Bewegungen ist immer die Aufgabe der Klerikerenthaltssamkeit. Deswegen kann es nicht verwundern, wenn auch bei den großen Häresien und Abfallsbewegungen von der Kirche des 16. Jahrhunderts, bei den Protestanten, Calvinisten, Zwinglianern und Anglikanern sofort der Zölibat aufgegeben wurde. Die Reformbemühungen des Konzils von Trient für den rechten

Glauben und die gute Disziplin in der katholischen Kirche mußte sich also in ganz logischer Weise auch mit den Angriffen auf die Klerikerenthaltbarkeit beschäftigen.

Das Konzil von Trient (1545-1563)

Man weiß aus der Geschichte dieses Konzils bereits genau, daß sich vor allem Kaiser, Könige und Fürsten, aber auch Kreise in der Kirche selbst für die allgemeine Erleichterung oder um die Dispens von dieser Verpflichtung einsetzten in der guten Absicht, von der Kirche abgefallene Kleriker zurückzugewinnen, ja der Versöhnung mit den Abfallsbewegungen entgegenzukommen. Eine von den Päpsten eingesetzte Kommission entschied aber auf Grund der gesamten Tradition für die kompromißlose Beibehaltung der Enthaltbarkeitsverpflichtung: die Kirche könne auf eine vom Anfang an geltende und immer wieder erneuerte Verpflichtung nicht verzichten.⁴⁰

Aus pastoralen Gründen gab es für Deutschland und England die Sonderermächtigung, daß Priester nach der Aufgabe jeder Ehegemeinschaft absolviert und in ihrem Dienst in der Kirche wieder integriert werden konnten. Im Weigerungsfalle konnte die Ungültigkeit der Ehe saniert werden. Die Priester blieben dann aber immer von jedem priesterlichen Dienst ausgeschlossen.⁴¹

Bemerkenswert ist außerdem, daß die Väter des Konzils nicht nur alle diesbezüglichen Verpflichtungen erneuerten, sondern sich auch weigerten, das Zölibatgesetz der lateinischen Kirche als ein reines Kirchengesetz zu erklären⁴², wie sie sich ja auch geweigert hatten, die Jungfrau Maria in das allgemeine Gesetz der Erbsünde einzuschließen.

Die grundlegende Bestimmung des Konzils von Trient zur Bewahrung und Förderung des Klerikerzölibats ist aber die

Gründung der Priesterseminare, die vom bekannten can. 18 der Sessio XXIII beschlossen und allen Diözesen auferlegt wurde. In ihnen sollten junge Menschen für den Priesterberuf ausgewählt, ausgebildet und gefestigt werden.⁴³ Diese providentielle Bestimmung, die nach und nach überall in die Tat umgesetzt wurde, hat der Kirche so viele unverheiratete Kandidaten für die höheren Grade des Weiehpriestertums angeboten, daß von da an endgültig auf verheiratete verzichtet werden konnte, was ja auch ein Wunsch des Tridentinums oder vieler ihrer Väter gewesen war.⁴⁴

Seither wird der bisherige Zölibatsbegriff, der für den Geweihten sowohl die Pflicht der Enthaltbarkeit vom Vollzug einer vorher geschlossenen Ehe als auch das Verbot jeder späteren Heirat einschloß, im Bewußtsein der Gläubigen auf das letztere Verbot eingeschränkt, so daß man heute allgemein unter Priesterzölibat nur das Verbot einer späteren Heirat versteht.

Festhalten am Zölibat auch in schweren Zeiten

Die Kirche hat auch in den folgenden schweren Zeiten immer an der Zölibatstradition festgehalten. Selbst in der schweren Krisensituation, die unter dem Klerus der französischen Kirche während der Revolution vom Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgerufen wurde. Auch hier wurde wieder die Praxis des 16. Jahrhunderts erneuert: Die während der Revolution verheirateten Priester wurden vor die Wahl gestellt, entweder die ungültige Ehe aufzugeben, wonach sie in den kirchlichen Dienst wiederaufgenommen werden konnten, oder durch eine Dispens die Ehe zu sanieren, wobei sie aber auf jeden kirchlichen Dienst für immer verzichten mußten, was ja schon das erste geschriebene Gesetz von Elvira verlangt hatte.

Die Kirche widersetzte sich auch allen anderen derartigen Versuchen, die sich für die Abschaffung des Klerikerzölibats einsetzten, wie etwa den baden-württembergischen Bestrebungen unter Gregor XVI⁴⁵, oder der Jednota-Bewegung in Böhmen unter Benedikt XV.⁴⁶

Bezeichnend ist wieder die sofortige Aufhebung des Zölibats bei den Altkatholiken nach dem Ersten Vatikanischen Konzil. Nicht weniger klar ist der Widerstand der Kirche gegen die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil immer wieder erneuerten Versuche, verheiratete Männer zu Priestern zu weihen ohne Aufgabe des Eheverkehrs oder die Priesterehe zu erlauben.

III. DIE PRAXIS IN DER OSTKIRCHE

Man hat der lateinischen Kirche öfter vorgeworfen, sie sei gegenüber einer vom Anfang an freizügigeren Haltung der Klerikerenthaltssamkeit immer enger und strenger geworden, und führt zum Beweis für diese Behauptung die Praxis in der Ostkirche an, die die ursprüngliche Gesamthaltung der Urkirche weiter bewahrt habe. Deswegen könne und solle auch die lateinische Kirche angesichts der schweren Belastung, die der Zölibat für die pastorale Situation in der Gesamtkirche von heute darstellt, auch wieder zur Urpraxis zurückkehren.

Die Antwort auf diese Behauptung und den damit verbundenen Vorschlag hängt mit der Richtigkeit oder Falschheit der behaupteten Tatsachenlage in der Urkirche zusammen. Der oben dargelegte geschichtliche Befund der westkirchlichen Zölibatspraxis läßt an dieser vorgegebenen Richtigkeit berechnete Zweifel aufkommen. Wir müssen deswegen zu einer Klärung der Zölibatsentwicklung in der Ostkirche kommen, was in diesem dritten Abschnitt versucht werden soll.

Erste Zeugnisse

Gustav Bickell hat sich bei seinem Eintreten für den apostolischen Ursprung des Zölibats vor allem auf orientalische Zeugnisse berufen. Wir wollen nun bei der Zölibatsgeschichte des Ostens nicht auf alle diese Zeugnisse eingehen.⁴⁷ Aus dem bereits Gesagten und dem, was hier noch gesagt werden soll, dürfte ein annehmbares Bild der tatsächlichen Situation entstehen.

Epiphanius von Salamis (315-403)

Ein wichtiger Zeuge ist der Bischof Epiphanius von Salamis, später Constantia genannt, auf der Insel Zypern (315-403).

Er ist bekannt als Kenner und Verfechter der Orthodoxie und der Tradition der Kirche, die er in seinem 88 Jahre dauernden Leben, das sich fast im ganzen 4. Jahrhundert abspielte, wohl gut kennen konnte. Wenn er auch in mancher Hinsicht – vor allem im Kampf um Ideen, wie etwa in der Origenesfrage – gelegentlich einen blinden Eifer zeigte, ist sein Zeugnis über Fakten und Zustände seiner Zeit, vor allem in der Disziplin der Kirche, nicht leicht anzuzweifeln.

Was nun die Enthaltensamkeit der höheren Kleriker anbelangt, gibt Bischof Epiphanius uns einen typischen Tatsachenbericht: In seinem Hauptwerk „Panarion“ aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts sagt er, daß Gott der Welt das Charisma des neuen Priestertums durch Menschen aufzeigte, die auf den Gebrauch der einmal vor der Weihe geschlossenen Ehe verzichtet haben oder schon immer jungfräulich gelebt hatten. Das sei die von den Aposteln in Weisheit und Heiligkeit festgesetzte Norm.⁴⁸ Noch wichtiger aber ist seine Feststellung, die er in der zum Hauptwerk angehängten „Expositio fidei“ macht, daß nämlich die Kirche zum Bischofs- und Priesteramt sowie zum Diakonat nur diejenigen zuläßt, die auf ihre Ehefrau in Enthaltensamkeit verzichten oder die Witwer geworden sind. So wenigstens, fährt er fort, handle man dort, wo die Vorschriften der Kirche exakt eingehalten worden sind. Man könne dennoch feststellen, daß an verschiedenen Orten Priester, Diakone und Subdiakone weiterhin Kinder zeugen. Das geschehe aber nicht in Übereinstimmung mit der Norm, sondern sei eine Folge der menschlichen Schwäche, die immer dem Leichteren folge. Und später erklärt er nochmals, daß man die Priester hauptsächlich von denen aussuche, die unverheiratet oder Mönche sind. Wenn man unter ihnen nicht genügend Kandidaten finde, würden sie auch aus den Verheirateten genom-

men, die aber auf den Gebrauch der Ehe verzichtet haben oder nach ihrer einzigen Ehe Witwer geworden sind.⁴⁹

Diese Äußerungen einer Persönlichkeit, die als Kenner vieler Sprachen im ersten Jahrhundert der Freiheit der Kirche viel im Vorderen, schon von vielen Lehrmeinungen zerrissenen Orient herumreiste, sind ein sicheres Zeugnis sowohl für die allgemeine Norm wie auch für die Tatsachenlage der Zölibatspraxis in der Ostkirche.

Der hl. Hieronymus (347-420)

Ein zweiter Zeuge ist uns bereits bekannt: Der hl. Hieronymus ist in Vorderasien um 379 zum Priester geweiht worden und hat sich dann durch sechs Jahre mit Kirchenmännern, mit Mönchsgemeinschaften, mit Lehrmeinungen und der Disziplin im Orient bekannt gemacht. Nach einem dreijährigen Aufenthalt in Rom reiste er über Ägypten wieder nach Palästina, wo er bis zu seinem Tod um 420 verblieb. Er nahm immer regen Anteil am gesamtkirchlichen Leben, wozu ihn seine Bekanntschaft mit vielen bedeutenden Zeitgenossen in Ost und West und seine großen Sprachkenntnisse in außerordentlicher Weise befähigten.

Seine Aussagen zur Klerikerenthaltensamkeit sind bereits oben angeführt worden. Hier sei nochmals auf seine Schrift „Adversus Vigilantium“ verwiesen, in der er gegen südfranzösische Priester und ihre Mißachtung des Zölibats auf die Praxis der Kirchen des Orients, Ägyptens und des Apostolischen Stuhles verwies, die alle nur die Kleriker annehmen, die jungfräulich, enthaltsam und, wenn sie verheiratet, im Verzicht auf den Eheverkehr leben.²⁶ Hier wird also die offizielle Haltung auch der Ostkirche als ein Bekenntnis zur Klerikerenthaltensamkeit bezeugt.

Was die Synodalgesetzgebung der Ostkirche anbelangt, so geben uns die vornicänischen Regionalkonzilien von Ancyra und Neocäsarea und das nachnicänische von Gangra wohl Zeugnisse von verheirateten höheren Klerikern, aber keine sichere Nachricht über ein erlaubtes, nicht enthaltsames Leben nach der Weihe, das über Ausnahmen hinausgeht.⁵⁰ Die Partikularsynoden der verschiedenen schismatischen Kirchen des Ostens, die sich im Laufe der christologischen Auseinandersetzungen herausgebildet haben und wo in der Klerikerdisziplin Abweichungen von der Enthaltbarkeit bezeugt sind, sind eher Zeugnisse für die entgegengesetzte offizielle Haltung der Orthodoxy.

Das Konzil von Nicäa (325)

Das Konzil, das uns aber zu unserer Frage eingehender beschäftigen muß, ist das erste ökumenische von Nicäa des Jahres 325.

Die einzige Bestimmung zum Klerikerzölibat dieser ersten allgemeinen Synode der Gesamtkirche ist der can. 3, der es den Bischöfen, Priestern, Diakonen und überhaupt allen Klerikern verbietet, bei sich im Hause verstohlen eingeführte Frauen zu haben. Eine Ausnahme machen nur die Mutter, Schwester und Tante sowie andere über jeden Verdacht erhabene Personen.⁵¹ Unter den erlaubten Frauen scheint keine frühere Ehefrau auf. Soll das heißen, daß bei den Vätern des Konzils die Überzeugung der Enthaltbarkeitspflicht lebendig war, auch weil an erster Stelle der vom Verbot betroffenen Klerikern der Bischof steht, für den immer auch in der Ostkirche die Enthaltbarkeit vom Gebrauch einer früheren Ehe galt und bis heute noch gilt?

Für eine gegenteilige Haltung, wenigstens Priestern, Diakonen und Subdiakonen gegenüber, spricht ein Bericht über

einen Eremiten und ägyptischen Wüstenbischof mit Namen Paphnutius, der im Konzil aufgestanden sein soll, um den Vätern von einem allgemeinen Enthaltbarkeitsgebot abzuraten. Man solle das der freiwilligen Entscheidung der Teilkirchen überlassen. Der Rat sei vom Konzil angenommen und gebilligt worden.

Während der bekannte Kirchengeschichtsschreiber Eusebius von Cäsarea, der beim Konzil anwesend war und auch den Arianern nahestand, von dieser Begebenheit nichts weiß, hören wir zum ersten Mal von ihr über 100 Jahre nach dem Konzil von den beiden byzantinischen Kirchenschriftstellern Sokrates und Sozomenos. Als seine Quelle gibt Sokrates einen sehr alten Mann an, der auf dem Konzil anwesend gewesen sei und ihm davon erzählt habe. Wenn man bedenkt, daß der um 380 geborene Sokrates die Erzählung als Kind von einem, der im Jahre 325 auch nicht viel mehr als ein Kind gewesen sein konnte und sicher nicht als sachbewußter Zeuge auf dem Konzil in Frage kam, gehört hat, muß schon die elementarste Quellenkritik Zweifel an der Echtheit des Berichtes anmelden.

Diese sind auch schon früh und dann immer wieder ausgesprochen worden. Im Westen schon von Gregor VII. und Bernold von Konstanz, wie schon oben berichtet. In der Neuzeit verdient der Kommentar des Herausgebers der Werke des Sokrates und Sozomenos, Valesius (1668), den Migne in seiner „Patrologia Graeca“ abdruckte (Bd. 67), zu dem Bericht Aufmerksamkeit. Er sagt nämlich ausdrücklich, daß die Geschichte des Paphnutius suspekt sei, weil unter den ägyptischen Vätern des Konzils nie ein Paphnutius aufscheine. Zur entsprechenden Stelle bei Sozomenos sagt er wieder, daß die Geschichte des Paphnutius eine erfundene Fabel sei, vor allem, weil unter den Vätern, die die nicänischen Konzilsakten

unterschrieben hätten, keiner mit einem solchen Namen aufscheine.⁵² In der lateinischen Übersetzung des Cassiodorus-Epiphanius („Historia Tripartita“) wird von der Episode nur ein Auszug von 16 Zeilen aus Sozomenos gebracht.⁵³

In jüngster Zeit ist der deutsche Wissenschaftler Friedhelm Winkelmann der Sache nachgegangen und kommt zu dem wohl endgültigen Schluß, daß es sich um eine erfundene Begebenheit handle, weil: die Person des Paphnutius erst später herausgearbeitet wurde, sein Name erst in späteren Handschriften der Akten erscheint, Handschriften des 4. Jahrhunderts ihn nur als Glaubensbekenner aufführen und erst spätere hagiographische Legenden ihn als Wundertäter und Teilnehmer am Konzil von Nicäa aufbauen.⁵⁴

Das überzeugendste Argument gegen die Echtheit der Erzählung scheint aber die Tatsache zu sein, daß gerade in der Ostkirche, die doch das größte Interesse daran gehabt hätte, entweder keine Kenntnis davon vorhanden war oder daß man nirgends einen Gebrauch davon machte, eben weil man von der Unechtheit überzeugt war. Weder in den polemischen Schriften zum Klerikerzölibat noch in den großen Kommentaren des 12. Jahrhunderts zum „Syntagma canonum adautum“, d.h. zum großen, auf das Trullanum zurückgehenden Gesetzbuch der Ostkirche (Aristenus, Zonaras, Balsamon), wird jemals die Paphnutiusgeschichte erwähnt und gebraucht, obwohl das noch viel einfacher gewesen wäre als zu einer Fälschung Zuflucht zu nehmen, wie wir gleich sehen werden. Erst im 14. Jahrhundert scheint sie im „Syntagma Alphabeticum“ des Matthaeus Blastares auf, der sie wahrscheinlich erst über das Dekret Gratians als für den Orient bemerkenswert angesehen haben dürfte. Im Westen hatte man die Begebenheit völlig unkritisch, wenigstens von seiten der Kanonistik,

übernommen, die darauf auch die Anerkennung der ostkirchlichen Sonderdisziplin stützte.⁵⁵ Trotz alledem hat sich das Trullanum bei der offiziellen Festlegung des für die Ostkirche von da an geltenden Zölibats nicht auf Paphnutius bezogen.

Mit diesem Hinweis kommen wir bereits zum Zentralpunkt der Geschichte des Klerikerzölibats in der byzantinischen Kirche und in den von ihr abhängigen Teilkirchen der östlichen Riten.

Einige Vorbemerkungen können zum rechten Verständnis desselben behilflich sein. Wir haben in der gesamten Zölibatsgeschichte immer wieder feststellen müssen, daß eine so schwere Verpflichtung ständig der menschlichen Schwäche ihren Tribut zahlen mußte. Der hl. Ambrosius von Mailand ist schon dafür Zeuge, wenn er sagt, daß die Praxis vor allem in abgelegenen Gegenden – er bezog sich auf den Westen – nicht immer dem Gebot entspricht. Das Gleiche hat für den Osten auch Epiphanius von Salamis gesagt. Regionalkonzilien und die Päpste haben im Westen immer wieder eingegriffen, um zur Beobachtung zurückzuführen, sie auf alle mögliche Weise zu fördern und über die Einhaltung der Verpflichtung zu wachen.

Diese ständige Sorge hat allem Anschein nach im Osten weitgehend gefehlt. Darüber legt uns die Geschichte der Synoden in jenen Gebieten ein beredtes Zeugnis ab. Ein gemeinsamer Einsatz der Gesamtkirche wird in den ökumenischen Konzilien, die im ersten Jahrtausend vor allem im Orient stattfanden, wirksam. Er bezieht sich aber hauptsächlich auf Fragen der Lehre. Für die Disziplin werden die konkreten praktisch-pastoralen Fragen den Versammlungen der Teilkirchen überlassen, die aber, vor allem auf Grund der Patriarchatsordnung (Konstantinopel, Antiochia, Alexandrien, Jerusalem) und der

relativen Autonomie der Patriarchate sowie der abgespaltenen häretischen Teilkirchen, zu keinem gemeinsamen Wirken kamen, wenn sie nicht von vornherein wegen verschiedener Auffassungen unterschiedliche Normen erließen.

Es fehlte vor allem eine anerkannte und deswegen wirksame Universalautorität, die die Disziplin vereinheitlichen und die auch wirksame Kontroll- und Ausführungsmaßnahmen ergreifen konnte. Das widerspiegelt sich am besten in den Rechtssammlungen der Ostkirche. Sie enthalten die Vorschriften der allgemeinen Konzile und außerdem die der Partikularkirchen der ersten Jahrhunderte. Die Partikulargesetzgebung der folgenden Jahrhunderte fand keine Aufnahme mehr in die gemeinsame Sammlung, das „Syntagma canonum“. Anstelle der hier fast ganz fehlenden päpstlichen Verordnungen (Dekretalen) wurden Auszüge aus den Schriften der orientalischen Väter und Kaisergesetze über kirchliche Materien aufgenommen. Von der Partikulardisziplin der Westkirchen hat die Ostkirche in ihre eigene Kirchenrechtssammlung nur die ihr am meisten verbundene und bekannte Afrikanische Kirche (die ja zum römischen Patriarchat gehörte) berücksichtigt, ja deren bedeutendste Sammlung, den „Codex Canonum Ecclesiae Africanae“ oder den „Codex Apiarii Causae“, an der sie ja auch interessiert worden war, ihrem „Syntagma“ einverleibt.

Auf Grund der Stellung und des Einflusses der byzantinischen Kaiser (Caesaropapismus) bestanden sogenannte „Nomocanones“, d.h. Sammlungen, in denen kirchliche und weltliche Gesetze in kirchlichen Materien zusammengefaßt wurden und für deren Beobachtung auch der Kaiser sorgte, soweit ihm die Territorien der Ostkirche noch unterstanden.

Aus dieser hier kurz beschriebenen Situation in der Ostkirche erklärt sich nun auch das Fehlen einer wirksamen Ak-

tion gegen das unvermeidliche Nachlassen der Beobachtung der Zölibatsverpflichtung der höheren Kleriker. Während es gelang, für die Bischöfe die alte Tradition der Enthaltensamkeit auch der vorher verheirateten aufrecht zu erhalten (sie wurden ja vielfach aus den Mönchen rekrutiert), war der bei Priestern, Diakonen und Subdiakonen immer mehr eingerissene Ehegebrauch vorher Verheirateter auch nach der Weihe nicht mehr aufzuhalten, geschweige denn die Verpflichtung wiederherzustellen; d.h. man ergab sich der Tatsachenlage.

Vom Codex Theodosianus zum Justinianischen Codex

Während der „Codex Theodosianus“ (438) noch zu verstehen gibt, daß die Enthaltensamkeit heil sein kann, wenn man auch der Ehefrau von früher gestattet, nach der Weihe des Ehemanns von früher bei ihm zu wohnen, da die Liebe zur Reinheit nicht gestatte, sie auf die Straße zu setzen, und ihr Benehmen vor der Weihe des Mannes sie als seiner würdig erwiesen habe,⁵⁶ so bezeugt die Kirchengesetzgebung des Kaisers Justinian im „Codex“ (529) und in den Novellen (529-565) bereits eine neue Einstellung. Es wird wohl einerseits das Verbot aufrechterhalten, zur Weihe zuzulassen, wer mehr als einmal verheiratet war, und sich nach der Weihe nochmals zu verheiraten für alle Weihegrade vom Subdiakon aufwärts; aber das Zusammenwohnen mit der Ehefrau von vorher ist nun andererseits für Priester, Diakone und Subdiakone erlaubt, da sie auch die Ehe weiterführen können, wenn sie nur einmal und mit einer Jungfrau geschlossen worden war.⁵⁷

Wie stellt sich nun dazu die Gesetzgebung der Kirche? Wie bereits erwähnt, kam man im Osten nie mehr zu einer zusammenfassenden Disziplinar-Gesetzgebung. Da auch das erste Trullanische Konzil in Konstantinopel vom Jahre 680/81

keine Disziplinarverordnungen erließ, wurde ein zweites Trullanum (Herbst 691) einberufen, auf dem man endlich die Disziplinargesetzgebung zusammenfassen und die notwendigen Ergänzungen beschließen wollte. Das geschah durch den Erlaß von 102 Kanones, die dem alten „Syntagma“ hinzugefügt wurden, das so zum „Syntagma adauctum“ wurde, dem letzten Gesamtkodex der byzantinischen Kirche.⁵⁸

Die gesamte Zölibatsdisziplin wurde in 7 Kanones (can. 3, 6, 12, 13, 26, 30, 48) verbindlich festgelegt.

Das Trullanum II

Dieses Trullanum II (oder Quinisextum) war ein Konzil der byzantinischen Kirche, von ihr einberufen, beschickt und von ihrer Autorität getragen. Von der katholischen Westkirche ist es trotz entsprechender wiederholter Bemühungen nie als Konzil anerkannt worden. Papst Sergius I. (selbst aus Syrien stammend, 687-701) verweigerte die Anerkennung. Erst Johann VIII. (ein Römer, 872-882) erkannte die Beschlüsse an, insoweit sie nicht der bisherigen römischen Praxis widersprachen. Jede weitere Bezugnahme auf die trullanischen Beschlüsse von seiten der Päpste kann wohl nur eine „Zur Kenntnisnahme“ beanspruchen mit mehr oder weniger betonter Achtung derselben als Partikularrecht der Ostkirchen.

Auf welche Quellen stützen sich nun die trullanischen Beschlüsse zur bisher endgültigen Festlegung der byzantinischen Zölibatsmaterie? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir erst die einzelnen Bestimmungen ins Auge fassen:

can. 3 bestimmt, daß alle, die nach der Taufe ein zweites Mal verheiratet waren oder im Konkubinat lebten ebenso wie diejenigen, die eine Witwe, eine Geschiedene, eine Prostitu-

ierte, eine Sklavin oder eine Schauspielerin geheiratet hatten, weder Bischöfe, Priester oder Diakone sein könnten.

can. 6 verfügt, daß es den Priestern und Diakonen nicht erlaubt ist, nach der Weihe eine Ehe einzugehen.

can. 12 bestimmt, daß Bischöfe nach ihrer Weihe nicht mehr mit ihren Ehefrauen zusammenwohnen, also die Ehe nicht mehr gebrauchen können.

can. 13 verordnet, daß Priester, Diakone und Subdiakone – im Gegensatz zur römischen Praxis, die den Ehegebrauch der Ehe verbietet – in der Ostkirche auf Grund alter apostolischer Vorschriften für Vollkommenheit und Ordnung mit ihren Ehefrauen zusammenleben und die Ehe gebrauchen können mit Ausnahme der Zeit, in der sie den Altardienst versehen und die heiligen Geheimnisse feiern und deswegen enthalten sein müssen.

Das sei auch von den Vätern, die in Karthago zusammengekommen waren, gesagt worden: „Priester, Diakone und Subdiakone müssen zur Zeit des Altardienstes enthalten sein, damit das, was durch die Apostel überliefert und von altersher eingehalten wurde, auch wir selbst bewahren, indem wir die rechte Zeit für alles bestimmen, besonders im Gebet und Fasten. Die also am göttlichen Altar Dienst tun, müssen in der Zeit der heiligen Dienste in allem enthalten sein, damit sie das empfangen können, was sie in aller Einfalt von Gott erbitten.“

Wer also wagt, einen Kleriker *in sacris*, nämlich Priester, Diakon und Subdiakon über die apostolischen Kanones hinaus der Verbindung und Gemeinschaft mit der legitimen Ehefrau zu berauben, soll abgesetzt werden, ebenso wie der, welcher unter dem Vorwand der Frömmigkeit seine Ehefrau wegschickt und darauf besteht.

can. 26 verfügt, daß ein Priester, der aus Unwissenheit eine nicht erlaubte Ehe geschlossen hat, mit seiner ersten Stellung sich bescheiden, aber aller Amtshandlungen als Priester sich enthalten muß. Diese unerlaubte Ehe müsse aufgelöst werden und jede Gemeinschaft mit dieser Ehefrau sei verboten.

can. 30 gestattet, daß die, welche in gegenseitiger Übereinstimmung enthaltsam leben wollen, was auch für die Priester in den Ländern der Barbaren gilt (darunter sind die in der Westkirche lebenden Priester gemeint), nicht zusammenwohnen bräuchten. Diese übernommene Verpflichtung sei aber eine Dispens, die den genannten Priestern nur wegen ihres Kleinmuts und der sie umgebenden Sitten gewährt werde.

can. 48 bestimmt, daß die mit gegenseitigem Einverständnis getrennte Ehefrau eines Bischofs nach dessen Weihe in ein Kloster eintreten und vom Bischof erhalten werden muß. Sie könne aber auch zur Diakonin befördert werden.

Zusammenfassung

Aus diesen Konzilsbestimmungen ergibt sich nun folgendes: Der Osten kennt die Zölibatspraxis des Westens. Er beruft sich für die eigene Praxis genau so wie der Westen auf die bis auf die Apostel zurückgehende Tradition. Tatsächlich stimmt er auch mit dem Westen überein und beruft sich genau so wie dieser dafür auf Stellen der Heiligen Schrift des Neuen Testaments in folgenden Punkten: Die vor der Weihe eingegangene Ehe darf nur eine einzige sein und darf nicht mit einer Witwe stattgefunden haben oder mit anderen vom Gesetz ausgeschlossenen Frauen. Eine erste oder zweite Ehe nach der Weihe ist nicht erlaubt. Die Bischöfe dürfen nach der Weihe keine Ehegemeinschaft mehr mit der früheren Ehefrau haben. Sie müssen für immer enthaltsam leben. Deswegen dürfen auch

die Frauen nicht mehr bei ihnen wohnen, müssen aber von der Kirche erhalten werden. Ja, der Osten verlangt sogar den Eintritt ins Kloster für alle.

Der Unterschied zur Praxis der Westkirche betrifft nur die Weihegrade unter dem Bischof. Für sie wird die Enthaltbarkeit vom Ehegebrauch nur für die Zeit des effektiven Altardienstes verlangt, der damals in der Ostkirche für die einzelnen Priester nicht täglich war, sondern gewöhnlich nur am Sonntag oder fallweise noch an einem oder anderen Tag der Woche. Wir haben also hier eine Rückkehr zur alttestamentlichen Praxis. Das Zusammenleben und der Ehegebrauch mit den eigenen Ehefrauen der vor der Weihe geschlossenen Ehen wird nicht nur mit großer Entschiedenheit verteidigt, sondern jede gegenteilige Einstellung mit schweren Sanktionen belegt. Die verständliche Ausnahme für die in der westlichen Kirche lebenden Priester ist eine Dispens und wird nur wegen innerem Kleinmut der Priester selbst und wegen der durch die äußeren Verhältnisse gegebenen Schwierigkeiten gewährt, unter denen offensichtlich die allgemeine Enthaltbarkeitspraxis der Westkirche einen Hauptgrund bildet.

Eine Begründung des Unterschieds zur Westkirche konnten die Väter des Trullanum II in den eigenen Dokumenten nicht finden. Auf das Alte Testament wollten sie sich wohl auch nicht beziehen, um so weniger, als in den Begründungen der Westkirche, vor allem in den päpstlichen Verordnungen zum Zölibat, diese Beziehung ausdrücklich zurückgewiesen wurde als dem Priestertum des Neuen Testaments nicht mehr entsprechend. Genausowenig wollte man sich natürlich auf die kaiserliche Gesetzgebung berufen, die, wie wir ja bereits sahen, die kirchlichen Bestimmungen angesichts der allgemein eingerissenen Praxis schon vorausgenommen hatte.

Da man sich in Konstantinopel der Unechtheit der Paphnutius-Fabel offensichtlich bewußt war, blieb nichts anderes übrig, als auf Zeugnisse des christlichen Altertums zurückzugreifen, die nicht aus der Ostkirche selbst stammten, aber doch aus einer ihr nahestehenden Kirche, deren Disziplindokumente sogar in den Generalkodex der Ostkirchen aufgenommen worden waren. Es waren das die Kanones der Afrikanischen Kirche, die auch ausdrücklich die Klerikerenthaltbarkeit behandelten und das noch in direkter Berufung auf die Apostel und die alte Kirchentradition.

Da sie für die Bischöfe die gleichen Verordnungen enthielten, für die Priester und Diakone sowie Subdiakone aber das gerade Gegenteil aussagten, mußte der authentische Text der afrikanischen Kanones geändert werden, was um so ungefährlicher war, als ja die wenigsten im Osten noch das Latein des Urtextes verstanden. Während also dieser die vollständige Enthaltbarkeit für alle Grade der höheren Weihen verlangte, beschränkte man sie für die Regel der Ostkirche auf die Zeit des direkten Altardienstes, wie das im Alten Testament der Fall gewesen war. Man behielt aber die Berufung auf Apostel und die alte Kirche auch für den manipulierten Text bei, um ihm so die auch sonst im Orient bekannte Grundlage des Zölibats zu wahren.

Was ist nun zu diesem ganzen Vorgehen zu sagen? Die Väter des zweiten Trullanischen Konzils fühlten sich ohne Zweifel berechtigt, für die byzantinische Kirche Partikularnormen zu erlassen. Sie hatten ja immer schon auf ihre Autonomie vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung und Disziplin bestanden und sich nur in Lehrfragen sowie bei anderweitigen Beschlüssen, die von der Gesamtkirche in den ökumenischen Konzilien, also auch unter ihrer Beteiligung gefaßt worden

waren, gebunden gefühlt. Man kann also den Vätern, die für eine Festlegung der allgemein in ihrer Kirche geltenden Normen Sorge trugen, ohne Zweifel das Recht einräumen, der Tatsachenlage auch auf dem Gebiet der Klerikerenthaltbarkeit Rechnung zu tragen, der gegenüber sie keine Möglichkeit einer erfolgversprechenden Reform sahen. Ob das auf einem Gebiet, das die Gesamtkirche betraf, wie der Klerikerzölibat, im Gegensatz zu der Praxis der Westkirche unter der Leitung der römischen Päpste möglich und berechtigt war, ist eine andere Frage.

Verneinen dürfen wir dies aber wohl ohne Zweifel betreffs der Textfälschung, die die Wahrheit in das Gegenteil verkehrt.⁵⁹

Für die katholische Kirche des Westens ist das alles aber ein weiterer Beweis, daß ihre Zölibatstradition tatsächlich auf die Apostel zurückgeht und auf dem Bewußtsein der alten Gesamtkirche aufbaut, daß sie also wahr und richtig ist.

Wir müssen uns noch fragen, was die Geschichte zu dieser Textveränderung als Grundlage der neuen endgültigen Verpflichtung in den Ostkirchen sagt. Die eigenen Erklärungen der Kanonisten der byzantinischen Kirche zu dieser Lektüre der afrikanischen Kanones vom 14. Jahrhundert ab, wie etwa die von Matthaëus Blastares, lassen darauf schließen, daß sie selbst an der Richtigkeit der Bezugnahme der trullanischen Väter zu den afrikanischen Texten zweifelten und den Originaltext kannten. Die modernen Ausleger der Zölibatsbestimmungen des Trullanums geben das auch zu, sagen aber, daß das Konzil die Autorität hatte, jedes Disziplinargesetz zu ändern und den zeitgenössischen Bedürfnissen anzugleichen. Auf Grund dieser Autorität konnte es auch den ursprünglichen Sinn der Texte von Karthago ändern, so daß sie mit Ansicht und Willen des eigenen Konzils übereinstimmten.⁶⁰

Die Geschichtswissenschaft des Westens hat schon vom 16. Jahrhundert an auf die Textänderung des Trullanums hingewiesen. Ich nenne hier nur Caesar Baronius⁶¹ und vor allem die Herausgeber der verschiedenen Konzilssammlungen, allen voran Giovanni Domenico Mansi⁶².

Es soll noch kurz auf die Spuren der altkirchlichen Zölibatpraxis hingewiesen werden, die noch deutlich in der späteren von ihr verschiedenen trullanischen Gesetzgebung wahrzunehmen sind.

Die ständige große Besorgtheit der Kirche um die Gefahr des Zusammenwohnens der Kleriker mit Frauen, die nicht über jeden Verdacht geschlechtlichen Umgangs mit diesen Klerikern erhaben sind, die nicht nur in der ganzen abendländischen Gesetzgebung, sondern auch im 3. nicänischen Kanon und noch in den trullanischen Verordnungen zum Ausdruck kommt, läßt sich unschwer nur auf die Gesamtsorge um die Klerikerreinheit und -enthaltbarkeit zurückführen. Das Beibehalten der gleichen strengen Enthaltbarkeitsdisziplin für die Bischöfe, die in der Gesamtkirche immer gegolten hat, auch in der neuen trullanischen Disziplin, ist wie der Überrest eines alten Traditionsgutes, das in der Enthaltbarkeitsdisziplin immer die drei bzw. vier höheren Weihestufen miteinander verbunden hat.

Man versteht eigentlich nicht, warum auch in der Ostkirche immer an den Bedingungen für die einzige Ehe der für die Weihe in Frage kommenden Kandidaten festgehalten wird. Wie wir gesehen haben und noch eingehender sehen werden, haben diese Bedingungen nur Sinn im Hinblick auf die Enthaltbarkeit nach der Weihe. Außerdem ist es schwer verständlich, warum jede erste oder weitere Heirat nach der empfangenen höheren Weihe absolut verboten ist, wenn den

Geweihten vom Priester abwärts der Ehegebrauch gestattet ist.

Was nun die Neuerungen des Trullanums zur Klerikerenthaltbarkeit angeht, die den neutestamentlichen Priesterbegriff auf den alttestamentlich-levitischen zurückschrauben, stehen wir vor der Frage, wie man denn an diesem festhalten konnte, sobald auch in den östlichen Riten der effektive Altardienst aller höheren Kleriker auf alle Tage ausgedehnt wurde. Damit hätte man ja auch auf Grund der Bestimmungen des Trullanums für Priester, Diakone und Subdiakone zur absoluten, ständigen Enthaltbarkeit, wie sie im Westen praktiziert wurde, zurückkehren müssen.

Das geschah aber nirgends, so daß tatsächlich der Altardienst und der Dienst des Heiligen Opfers von der Enthaltbarkeitsvorschrift abgekoppelt wurde, obwohl sie auch im Osten immer damit verbunden erachtet und als ihre innerste Begründung angesehen wurde.

In den mit der byzantinischen Obödienz verbundenen Teilkirchen hat sich seit dem Trullanum II nichts in der Zölibatdisziplin und -praxis geändert. Den im Laufe der Zeit mit Rom unierten ostkirchlichen Gemeinschaften wurde von Rom sogar die Beibehaltung ihrer abweichenden Zölibatstraditionen gestattet. Dem Verlangen nach der Rückkehr derselben zur lateinischen Praxis der vollen Enthaltbarkeit wurde nicht nur kein Hindernis entgegengelegt, sondern sie wurde positiv aufgenommen und gefördert. Die Anerkennung der andersgearteten Disziplin erfuhr bis in die Gegenwart von den römischen Zentralbehörden eine vornehme Berücksichtigung, die aber wohl kaum als offizielle Approbation der Änderung der alten Enthaltbarkeitsdisziplin aufgefaßt werden muß.⁶³

IV. DIE THEOLOGISCHEN GRUNDLAGEN

In der heutigen Zölibatsdiskussion wird immer mehr der Ruf nach einer Vertiefung der Theologie des Priestertums laut, um daraus auch den einzig richtigen und vollständigen Aspekt der Theologie des Klerikerzölibats der katholischen Kirche ableiten und bewerten zu können.⁶⁴

Deswegen bleibt uns noch die wichtige und aktuelle Aufgabe, den Elementen der Theologie sowohl des Priestertums des Neuen Testaments als auch, darauf gestützt, der des Klerikerzölibats nachzugehen. Beide haben ihre Wurzeln in der Heiligen Schrift, als der Hauptquelle der katholischen Theologie und dann in der Tradition der Kirche, die die Schriftzeugnisse aufdeckt und auslegt.

Das Priestertum – Ein Geheimnis des Glaubens

Das Priestertum Christi ist ein tiefes Geheimnis unseres Glaubens. Um es verstehen zu können, muß der Mensch sich einer übernatürlichen Sicht öffnen, das menschliche Denken dem übermenschlichen unterwerfen. In Zeiten eines lebendigen Glaubens, der nicht nur den einzelnen Gläubigen trägt und orientiert, sondern auch das Leben der Gemeinschaft durchdringt und formt, steht der Priester-Christus als lebendiges Zentrum des persönlichen und gemeinschaftsbetonten Glaubenslebens im Bewußtsein aller.

In Zeiten des Glaubensschwundes aber verflüchtigt sich der Priester-Christus und verschwindet mehr und mehr aus dem Bewußtsein der Menschen und der Welt, ist nicht mehr das Zentrum des lebendigen Glaubenslebens.

Diesem Bewußtseinsbild des Priesters-Christus folgt immer auch das des Priesters Christi. In Zeiten des lebendigen

Glaubens fällt es dem Priester nicht schwer, sich in Christus zu erkennen, sich mit ihm zu identifizieren, das Wesen seines eigenen Priestertums zu sehen und zu leben in einer innigen Verbundenheit mit ihm, im Priester-Christus, in ihm „den einzigen Ursprung“ und „das unersetzliche Modell“ seines eigenen Priestertums zu sehen.

In einer Atmosphäre des Rationalismus, der das Übernatürliche in der Gedankenwelt des Menschen immer mehr verdrängt, in der Zeit eines Materialismus, der das Geistige immer mehr verflüchtigt und in der daraus folgenden Verweltlichung des ganzen menschlichen Lebens, wird es für den Priester immer schwerer, sich dieser Gedankenwelt zu entziehen. Die übernatürliche und geistige Identität seines Priestertums entschwindet ihm immer mehr, wenn er sich nicht bewußt um sie bemüht, sie vertieft und in inniger Lebensgemeinschaft mit Christus lebendig erhält. In einer solchen schwierigen Lage, wie sie heute ohne Zweifel besteht, braucht der Priester mehr denn je die Hilfe einer priesterlichen Aszetik und Mystik, die die Gefahren, die seinem Priestertum drohen, aufdeckt, die Bedürfnisse aufzeigt und die Mittel zur Verfügung stellt, die seine priesterliche Existenz verlangt.

In der gegenwärtigen Identitätskrise des katholischen Priestertums, die sich durch den Verzicht Tausender Priester auf ihr Amt, durch eine oft sehr tief gehende Verweltlichung vieler anderer, die im äußeren Dienst bleiben, am schwersten aber durch das Fehlen oder die Nichtannahme neuer Berufungen in aller nicht leugbaren Deutlichkeit zeigt, bedarf es einer neuen Priesterpastoral, die der heutigen konkreten Situation Rechnung trägt, dem „Kontext der Gegenwart“ entspricht.

Aufbauend auf die ganze theologische Tradition muß das Wesen des katholischen Priestertums zum Leuchten gebracht

werden. Das Konzil von Trient hat in einer ähnlichen Krise des Priestertums durch die Definierung der Sakramente von Weihe und Eucharistie die Grundlage zu einer Mystik des Priesters in Verbindung mit der Christumystik geschaffen. Matthias Joseph Scheeben hat dem theologischen Rationalismus des vergangenen Jahrhunderts gegenüber in vertiefter Schau ausgeführt, daß die Weihe eine Erhebung des Empfängers in eine übernatürliche organische Einheit mit Christus bewirkt und daß der Weihecharakter, der dem Empfänger für immer eingepreßt wird, diesem die Erhebung zu einem Organ der priesterlichen Funktionen Christi zuteil werden läßt.⁶⁵

Der Zölibat im II. Vatikanischen Konzil

In neuerer Zeit, vor allem seit dem zweiten Vatikanischen Konzil, ist dieses Verhältnis des Priesters zu Christus immer mehr ins Zentrum der Wesensbestimmung des Priestertums gerückt, wodurch die biblischen Aussagen, Ansätze theologischer und kanonistischer Lehren der Vergangenheit über die Verbindung und Gleichförmigkeit von Christus und Priester vertieft und erweitert werden konnten, und das überlieferte Axiom „sacerdos alter Christus“ in neues, theologisch begründetes Licht gesetzt werden konnte.

Wenn der hl. Paulus an die Korinther schreibt (1 Kor 4, 1) „Man betrachte uns als Diener Christi und als Verwalter der Geheimnisse Gottes“ oder „An Christi Statt walten wir des Amtes. Gott selbst ist es, der durch uns mahnt. An Christi Statt bitten wir: Laßt euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5, 20), dann ist das eine biblische Begründung der Identifikation des Priesters mit Christus.

Im Vaticanum II kommt das gleiche immer wieder zum Tragen: „Die Bischöfe haben in hervorragender und sichtba-

rer Weise die Aufgabe Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters inne und handeln in seiner Person“ (Lumen Gentium n. 21 mit Note 22, wo die diesbezügliche Lehre der alten Kirche dokumentiert ist). Die Priester, als ihre Gehilfen, nehmen auch teil an ihrem Priestertum (Lumen Gentium 28, Christus Dominus 28). Sie handeln auch in Persona Christi (Lumen Gentium 28). Durch das Sakrament der Priesterweihe und den mit ihr verbundenen Charakter werden sie Christus nachgebildet und handeln in seinem Namen (Presbyterorum Ordinis 2, 6, 12; Optatum Totius 8; Sacrosanctum Concilium 7).

Die Entwicklung nach dem II. Vaticanum

Nach dem Konzil mehren sich die diesbezüglichen Äußerungen auch von seiten der Kurie. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat in den Grundnormen für die Priesterausbildung vom Jahre 1970 ausdrücklich auf die grundlegende Erkenntnis, daß der Priester durch die Weihe ein „alter Christus“ wird, hingewiesen.⁶⁶ Der „Codex Iuris Canonici“ vom Jahre 1983 sagt im can. 1008: Durch das Weihe-sakrament und den damit gegebenen unauslöschlichen Charakter werden die kirchlichen Diener dazu konsekriert und bestimmt, daß jeder nach seinem Grade in der Person Christi das Amt des Lehrens, Heiligens und Leitens ausübt und so das Volk Gottes nährt.

Am eindringlichsten hat sich mit Priestertum und Priesteraufgabe aber der regierende Papst Johannes Paul II. seit Beginn seines Pontifikats beschäftigt. Am Gründonnerstag jeden Jahres, angefangen von 1979, wendet er sich in einer eigenen Botschaft an die Priester. Immer wieder nimmt er die Gelegenheit wahr, bei Audienzen, Ansprachen und vor allem bei den häufigen Priesterweihen das Wesen des katholischen

Priestertums in das rechte theologische, pastorale und zeitgemäße Licht zu stellen und dessen Vermächtnis zu vertiefen.

Die bisher wichtigste Amtshandlung dieses Papstes für das Priestertum ist die Einberufung und die Durchführung der 8. Bischofssynode über die Priesterausbildung. Ein Zentralkpunkt der Beratungen der Synodalväter war ohne Zweifel das rechte und zeitgemäße Verständnis der Identität des Priesters in der Welt von heute und im Hinblick auf die schwere Krise, in der sich der Priester heute befindet. Zusammenfassung und Krönung dieser tiefgreifenden Arbeit ist das am 25. März 1992 erschienene Apostolische Schreiben „Pastores dabo vobis“ über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart.

Im zweiten Kapitel dieses Apostolischen Schreibens handelt der Papst über „Wesen und Sendung des Priesteramtes“, und er weist dabei ausdrücklich darauf hin, daß die „Beiträge (der Synodalväter) das Bewußtsein von der spezifisch ontologischen Verbundenheit des Priesters mit Christus, dem Hohenpriester und Guten Hirten, deutlich gemacht haben“ (n. 11). Und er beschließt diese Darstellung mit der geradezu klassischen Feststellung: „Der Priester findet die volle Wahrheit seiner Identität darin, sich von Christus herzuleiten, in besonderer Weise an Christus teilzuhaben und eine Weiterführung Christi, des einzigen Hohenpriesters des neuen und ewigen Bundes, zu sein: Er ist ein lebendiges und transparentes Abbild des Priesters Christus. Das Priestertum Christi, Ausdruck der absoluten „Neuigkeit“ der Heilsgeschichte, stellt den einzigen Ursprung und das unersetzliche Modell für das Priestertum des Gläubigen und im besonderen des geweihten Priesters dar. Der Bezug auf Christus ist also der absolut notwendige Schlüssel für das Verständnis aller Dimensionen priesterlicher Wirksamkeit“ (n. 12 Ende).

Es wird nun nicht schwerfallen, auf Grund dieser Wesensverwandtschaft zwischen Christus und seinem Priester auch die Theologie des Zölibats des letzteren nachzuweisen. Johannes Paul II. gibt selbst wieder dazu den Schlüssel:

„Besonders wichtig ist es, daß der Priester die theologische Begründung des kirchlichen Zölibatsgesetzes erfaßt. Als Gesetz drückt es noch vor dem Willen des einzelnen, der durch dessen Verfügbarkeit zum Ausdruck gebracht wird, den Willen der Kirche aus. Aber der Wille der Kirche findet seine letzte Begründung in dem *Band, das den Zölibat mit der heiligen Weihe verbindet*, die den Priester Jesus Christus, dem Haupt und Bräutigam der Kirche, gleichgestaltet. Die Kirche als Braut Jesu Christi will vom Priester mit der Vollständigkeit und Ausschließlichkeit geliebt werden, mit der Jesus Christus, das Haupt und der Bräutigam, sie geliebt hat. Der priesterliche Zölibat ist also Selbsthingabe *in* und *mit* Christus *an* seine Kirche und Ausdruck des priesterlichen Dienstes an der Kirche *in* und *mit* dem Herrn“ (n. 29).

Auch hier kann ein Rückblick auf die Tradition der Kirche die Entwicklung dieser Theorie aufzeigen. Was hier unter dem Gesichtspunkt zusammengefaßt werden soll, ist z.T. schon bei der Analyse der Zeugnisse über die Klerikerenthaltbarkeit vom Anfang der Kirche gesagt worden. Der Bezugnahme auf die Heilige Schrift und ihre Interpretation zu unserem Thema in diesen Zeugnissen der Zölibatsgeschichte nachzugehen, ist zweifelsohne eine Stütze der theologischen Beweisführung von seiten der Synodalväter und des Papstes in seinem Schreiben, auf die wir immer wieder verwiesen werden. Die biblische Sicht zum Zölibat gewinnt übrigens auch in der diesbezüglichen Literatur immer mehr an Bedeutung.⁶⁷

Schon im ersten uns bekannten geschriebenen Gesetz, dem can. 33 von Elvira, sind die Kleriker *positi in ministerio*, d.h. die am Altar dienen, zur Enthaltbarkeit verpflichtet. Auch die afrikanischen Verfügungen sprechen immer wieder von denen, die dem Altar dienen, die die Sakramente berühren und ihnen dienen, die durch die Konsekration, die sie empfangen haben, der Keuschheit verpflichtet sind, die ihrerseits die Wirksamkeit des Bittgebetes bei Gott sichert.

Wichtig und aufschlußreich sind in dieser Hinsicht vor allem die ersten päpstlichen Dokumente zur Zölibatsverpflichtung. Immer wieder treten zwei Einwände aus der Hl. Schrift auf, die widerlegt werden. Der erste ist die Norm des hl. Paulus an Timotheus (1 Tim 3, 2 und 3, 12) sowie an Titus (1, 6): Die Weiehekandidaten dürfen nur *unius uxoris vir* sein, d.h. sie dürfen nur einmal verheiratet gewesen sein (und nur mit einer Jungfrau). Sowohl von Siricius wie auch von Innozenz I. wird ausdrücklich und immer wieder betont, daß das nicht heißt, der Kandidat könne weiter in der Begierde leben, Kinder zu zeugen. Im Gegenteil, das sei wegen der zukünftigen Enthaltbarkeit gesagt.

Diese offizielle Auslegung des Schriftwortes durch die Päpste, die dann auch von den Konzilien übernommen wurde, besagt, daß, wer sich genötigt sah, noch einmal zu heiraten, damit bewies, daß er nicht enthaltbar leben kann und deswegen nicht zum höheren Kleriker taugt, der ja enthaltbar leben muß. So wird also diese Schriftstelle ein Beweis für die schon von den Aposteln verlangte Enthaltbarkeit und nicht für das Recht auf Ehe und Ehevollzug dieser Kleriker. Diese Auslegung blieb lange lebendig. So sagt noch die „Glossa Ordinaria“ zum Gratianischen Dekret, d.h. der von der Allgemeinheit angenommene Kommentar zu dieser Stelle (Anfang von Dist.

26): Es gäbe vier Gründe, warum ein Bigamist nicht geweiht werden dürfe. Nach drei eher geistlichen Gründen heißt der vierte, praktische: Weil es ein Zeichen der Unenthaltbarkeit ist, wenn jemand von einer Frau zu einer anderen übergegangen ist. Und der große Dekretalist Hostiensis (Heinrich von Susa) erklärt noch im 13. Jahrhundert in seinem Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. (X, 1, 21, 3 ad v. alienum): Der dritte von den vier Gründen des Verbotes sei: weil man Unenthaltbarkeit befürchten muß.

Daß diese Auslegung des *unius uxoris vir* auch im Orient bekannt und angenommen war, bezeugt kein geringerer als der wohlunterrichtete Kirchengeschichtsschreiber Eusebius von Caesarea, der, wie schon erwähnt, auf dem Konzil von Nicäa anwesend war und als Arianerfreund eher für den Eheverkehr der vorher verheirateten Priester hätte eintreten müssen. Er sagt aber ausdrücklich, daß beim Vergleich zwischen dem Priester des Alten und des Neuen Testaments eine leibliche und eine geistige Zeugung einander gegenüberstehen und deswegen der Sinn des *unius uxoris vir* darin bestehe, daß die, welche geweiht und im Dienst und Kult Gottes beschäftigt sind, sich künftig geziemend vom Umgang mit ihrer Ehefrau enthalten sollen.⁶⁸

Dieses Verbot des Apostels Paulus, wonach kein Bigamist zu den höheren Weihen zugelassen werden durfte, wurde durch die Jahrhunderte hindurch streng beobachtet und steht noch als Irregularität im Codex vom Jahre 1917 (can. 984, 4). In der klassischen Kanonistik hielt man eine Dispens nicht einmal durch den Papst möglich, weil er nicht „gegen den Apostel“, d.h. gegen die Hl. Schrift, dispensieren könne.⁶⁹

Es ist bemerkenswert, daß auch die trullanische Zölibatsgesetzgebung für die Ostkirche im can. 3 das gleiche Verbot

für Priester, Diakone und Subdiakone aufrecht erhält, daß sie nämlich nicht ein zweites Mal verheiratet sein durften, und auch, daß sie keine bereits einmal verheiratete (Witwe) geheiratet haben durften. Nur, heißt es, wolle man die Strenge der römischen Kirche in diesem Punkt mildern, indem man denen, die sich gegen das Verbot der Bigamie vergangen hätten, die Möglichkeit der Umkehr und Buße anbiete. Wenn sie bis zu einem bestimmten Termin nach der Synode die verbotene Ehe aufgegeben hätten, könnten sie im Amt verbleiben. Die Unlogik dieser Entscheidung des can. 3 dem can. 13 gegenüber, der doch den Priestern und Diakonen den Gebrauch der vor der Weihe eingegangenen Ehe erlaubte, ist nur dadurch zu erklären, daß dieses apostolische Verbot zutiefst auch in der orientalischen Tradition verankert war, ohne daß man sich über dessen Sinn noch Rechenschaft ablegte. Daraus ergibt sich aber ein stillschweigender Beweis für den ursprünglichen Sinn als Garantie für die Enthaltbarkeit nach der Weihe, wie das in der Westkirche noch lebendig geblieben war und als die sorgfältige Beobachtung von seiten Roms zur Kenntnis genommen wurde.

Es soll in diesem Zusammenhang noch auf zwei weitere Stellen der Heiligen Schrift hingewiesen werden, die zwar nicht ausdrücklich in den alten Zeugnissen aufscheinen, von denen die zweite aber heute gegen den Zölibat der Apostel angerufen wird.

Unter den Eigenschaften, die Paulus als für den Vorsteher notwendig bezeichnet, heißt es auch, daß er ἐγκρατής, d.h. continens, sein muß. Dieser Terminus steht für die geschlechtliche Enthaltbarkeit, wie sich auch aus der Parallelstelle der für das Gebet notwendigen Enthaltbarkeit der Eheleute ergibt.⁷⁰

Die zweite Schriftstelle findet sich 1 Kor 9, 5, wo Paulus sagt, daß er auch berechtigt wäre, Frauen als Helferinnen bei sich zu haben, wie es die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und auch Kephas hätten. Das wird von manchen auf die Ehefrauen der Apostel bezogen, was für Petrus ja auch stimmen könnte. Nun ist aber wohl zu beachten, daß Paulus hier nicht einfach γυναίκα sagt, was ja tatsächlich auch die Ehefrau bezeichnen könnte. Wohl nicht ohne Absicht fügt er zu γυναίκα noch das Wort ἀδελφῆν also „Schwester“ hinzu, so daß ein Mißverständnis mit „Ehefrau“ ausgeschlossen ist.

Wir können uns unschwer von dieser Tatsache überzeugen, wenn wir bedenken, daß in der Folge gerade von den bedeutendsten kirchlichen Zeugen der Klerikerenthaltbarkeit immer wieder auf die frühere Ehefrau hingewiesen wird, die nach der Weihe des früheren Ehemannes *soror*, Schwester, genannt wird, wie überhaupt das Verhältnis der Eheleute nach der Weihe des Mannes als das zwischen Bruder und Schwester herrschende angesehen wird. So sagt Gregor d. Große: „Der Priester wird von der Zeit seiner Weihe ab seine Priesterin (d.h. die frühere Ehefrau) wie eine Schwester lieben.“⁷¹ Das Konzil von Gerona (517) bestimmte: „Wenn früher Verheiratete geweiht wurden, sollen sie mit der aus der Gattin gewordenen Schwester nicht zusammenwohnen.“⁷² Und das zweite Konzil von Auvergne (535) verfügte seinerseits: „Hat ein Priester und Diakon die Weihe zum göttlichen Dienst empfangen, wird er sofort aus dem Gemahl der Bruder seiner früheren Frau.“⁷³ Diese Ausdrucksweise findet sich in vielen Väter- und Konzilstexten.

Wir müssen uns nun noch einem zweiten, oft vorgebrachten Argument gegen die Klerikerenthaltbarkeit in den ersten Jahrhunderten zuwenden. Es besteht in der Berufung auf das

Alte Testament, in dem ja bekanntlich die Priester und Leviten während der Zeit, die sie frei vom Tempeldienst zu Hause verbrachten, im ehelichen Verkehr mit ihren Frauen leben durften, ja mußten. Darauf werden immer wieder zwei Antworten gegeben: Einmal heißt es, daß das alttestamentliche Priestertum einem Stamm anvertraut war, der erhalten bleiben mußte, wozu die Ehe notwendig war. Das Priestertum des Neuen Testaments aber sei ohne (Familien-) Nachfolge.

Dazu kommt das noch wichtigere und so oft wiederholte Argument des Unterschiedes: Die Priester des Alten Testaments hatten einen zeitlich beschränkten Tempeldienst, die Priester des Neuen Testaments aber hätten einen ununterbrochenen Dienst, der also das zeitlich beschränkte Enthaltens- und Reinheitsgebot des Alten Bundes auf die Unbeschränktheit und ständige Beobachtung ausdehnte. Als überzeugende Erläuterung wird immer die Stelle aus dem 1. Korintherbrief angeführt, in dem Paulus den Eheleuten rät, sie sollten sich einander nicht entziehen, außer um sich unter beiderseitiger Zustimmung dem Gebet zu widmen, und zwar auf Zeit (1 Kor 7, 5).

Die Priester des Neuen Bundes aber müssen ständig beten und sich einem ununterbrochenen täglichen Dienst widmen, in dem durch ihre Hände die Gnade der Taufe verliehen und der Leib Christi dargebracht wird. Die göttliche Schrift leite sie an, dabei ganz rein zu sein, und die Väter befahlen, die körperliche Enthaltenssamkeit zu wahren.

Die gleichen Dokumente geben dazu noch einen pastoralen Grund an: Wie kann ein Priester einer Jungfrau oder einer Witwe Unversehrtheit und Enthaltenssamkeit predigen und sie zu einem reinen Lager anspornen, wenn er selbst mehr Wert darauf legt, der Welt anstatt Gott Kinder zu zeugen?

Aus allen diesen Gedankengängen ergibt sich bereits ein nach Christi Willen ausgerichtetes Priesterbild des Neuen Bundes, das sich wesentlich von dem des Alten Bundes unterscheidet: Dieses ist nur auf die Funktion, die noch dazu zeitlich beschränkt ist, abgestimmt und rein äußerlich. Jenes aber geht auf das Wesen, ist deswegen ganzheitlich, was den Priester selbst, sein Inneres und Äußeres angeht und was seinen Dienst betrifft. Christus will von seinem Priester Seele, Herz und Leib und in seiner gesamten Tätigkeit die Reinheit und Enthaltenssamkeit als Zeugnis dafür, daß er nicht mehr nach dem Fleisch, sondern nach dem Geiste lebt (Röm 8, 8). Das funktionelle levitische Priestertum des Alten Bundes kann also nie ein Vorbild für das ontologische, Christus nachgebildete des Neuen sein; dieses überragt jenes dem ganzen Wesen nach.

Von daher haben die Menschen, die die Botschaft Christi angenommen haben, vom Anfang an auch schon die Forderung Christi an seine Apostel verstanden, daß nämlich auch um des Himmelsreiches willen auf die Ehe verzichtet werden kann und muß (Mt 19, 12) und daß man, als sein Jünger im engeren Sinne, Vater, Mutter, Frau und Kinder, Bruder und Schwester verlassen muß (Luk 18, 29; 14, 26). Und auch das Pauluswort, das auf das unterschiedliche Verhältnis zu Gott von seiten des Unverheirateten und des Verheirateten hinweist (1 Kor 7, 32-33), wird in seiner Bedeutung für den Kleinerzölibat immer mehr erkannt.

Es wird erst Sache der Schule, d.h. der klassischen Kanonistik vom 12. Jahrhundert ab sein, die Motive der Verbindung der Enthaltenssamkeit mit dem Priestertum des Neuen Bundes zu erfassen, zu erklären und zu begründen. Bei der im zweiten Teil kurz wiedergegebenen wissenschaftlichen Entwicklung

wurde auf die Schwierigkeiten der damaligen Ausarbeitung einer befriedigenden Theorie hingewiesen. Obwohl schon die alten Väter erkannt hatten, daß die Enthaltbarkeit zum Wesen des neuen Priestertums gehöre, etwa, wenn Epiphanius sagt, daß das Charisma des neuen Priestertums in der Enthaltbarkeit bestehe, oder der hl. Ambrosius, daß die Verpflichtung zum ständigen Gebet das neue Gebot des Neuen Testaments sei, haben die Glossatoren, weil sie eben zu wenig Theologen waren, keine Theologie des Zölibats schaffen können. In ihrer Beschäftigung mit der Zölibatsdisziplin des Westens waren sie auch zu sehr durch die des Ostens bedingt, deren Legitimität sie wegen der Paphnutiusfabel und der trullanischen Gesetzgebung als gegeben hinnahmen.

Auf Grund der entsprechenden Texte der katholischen Kirche des Westens haben sie aber doch eine Theorie versucht, die wesentliche Elemente einer Theologie enthielt, die gültig war. Sie haben vor allem erkannt, daß die Enthaltbarkeit mit dem *ordo sacer*, mit der Weihe, zusammenhängt, daß das Kirchengesetz *propter ordinis reverentiam*, wegen der der Weihe schuldigen Ehrfurcht, gegeben wurde, daß die Enthaltbarkeit mehr der Weihe auferlegt wurde als dem Menschen. Auch aus der oben wiedergegebenen Zusammenfassung des hl. Raymund von Peñafort ergibt sich mit Sicherheit, daß der Grund der Klerikerenthaltbarkeit für die damalige Zeit nicht die kultische Reinheit des Altardienerers war, sondern die aus der völligen Hingabe an Gott hergeleitete Wirksamkeit seines vermittelnden Gebetes und überhaupt die ungehinderte Gebetsmöglichkeit sowie die volle Freiheit für die Amtstätigkeit und den Dienst der Kirche.

Wenn auch die Theologie der folgenden Jahrhunderte bis heute das Priestertum des Neuen Bundes nicht vernachlässigt

hat, so verlangte erst die Krise der Priester und der Berufungen zum Priestertum in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine einmalige Vertiefung dieses Gegenstandes, wie schon oben gesagt wurde.

Den Grund dafür hat das Zweite Vatikanische Konzil gelegt. Und darauf bauten die folgenden Bemühungen auf, die der gegenwärtig regierende Heilige Vater sofort vom Anfang seines Pontifikats an zu einem Hauptpunkt seines Lehr- und Pastoralprogramms gemacht hat. Es ist bezeichnend, daß er in seinem ersten Schreiben an die Priester anlässlich des Gründonnerstags zum Priesterzölibat sagte, daß die lateinische Kirche ihn wollte und weiterhin will, indem sie sich „am Beispiel unseres Herrn Jesus Christus selbst, an der apostolischen Lehre und der ganzen ihr eigenen Tradition inspirierte“⁷⁴, In den folgenden Jahren kam er immer wieder auf das Thema Priestertum und die damit verbundene Enthaltbarkeit zurück, indem er sich zu gleicher Zeit vom Anfang an bemühte, leichtfertigen Dispensen Schranken zu setzen.

Höhepunkt dieser Bemühungen höchsten pastoralen Bewußtseins war ohne Zweifel die Ausrufung der 8. Bischofsynode für den Monat Oktober des Jahres 1990, in der die Priesterausbildung im Kontext der Gegenwart behandelt werden sollte. Das geschah in eindringlicher Weise durch die Stimmen der Vertreter des Weltepiskopats und hat nun in dem Apostolischen Schreiben „Pastores dabo vobis“ einen Ausruck erhalten, der uns berechtigt, von einer Magna Charta der Theologie des Priestertums zu sprechen, die für die ganze Zukunft der Kirche maßgebend bleiben wird.

Es ist nicht möglich und auch nicht der Zweck dieser Schrift, eine Betrachtung über das genannte Apostolische Schreiben

in seinem ganzen Ausmaß anzustellen.⁷⁵ Es soll aber doch Grundlage zu abschließenden Bemerkungen zur Theologie der Klerikerenthaltbarkeit im Zusammenhang mit der Theologie des Priestertums sein.

Letzte Begründung derselben und des Willens der Kirche zu ihr liegt in dem „Band, das den Zölibat mit der heiligen Weihe verbindet, die den Priester Jesus Christus, dem Haupt und Bräutigam der Kirche, gleichgestaltet“. Das ist wohl die Kernaussage der gesamten Theologie des Zölibats, die im Apostolischen Schreiben entwickelt wurde und zu Betrachtung, Durchdringung und Entwicklung aufgegeben ist. Es wurde oben bereits versucht, die schon in der Tradition aufscheinenden und mehr oder weniger ungenügend entwickelten Elemente der Theologie des Zölibats anzuzeigen. Wir dürfen nun feststellen, daß sie in der Darstellung des Schreibens nicht nur alle übernommen und systematisch entwickelt, sondern daß auch andere dort noch nicht erfaßte Elemente voll ausgewertet wurden,

Hierher gehört vor allem, was in dem Abschnitt des 3. Kapitels über „Die Gleichgestaltung mit Jesus Christus, dem Haupt und Hirten, und die pastorale Liebe“, vornehmlich in den Nummern 22 und 23 ausgeführt wird. Christus erscheint hier im Sinne von Epheser 5, 23-32 als der Bräutigam der Kirche und die Kirche als die einzige Braut Christi. In Verbindung mit anderen Schriftstellen wird hier die tiefe Mystik von Christus und Kirche herausgearbeitet, um sofort mit dem Priester in Verbindung gebracht zu werden: „Der Priester ist berufen, lebendiges Abbild Jesu Christi, des Bräutigams der Kirche zu sein ... Er ist also dazu berufen, in seinem geistlichen Leben die Liebe des Bräutigams Christus zu seiner Braut, der Kirche, wiederzubeleben“ (der Priester ist also nicht ohne bräutliche

Liebe, seine Braut ist die Kirche!), „Sein Leben soll auch von diesem Wesensmerkmal erleuchtet und angeleitet werden, das von ihm verlangt, Zeuge der Liebe Christi als des Bräutigams seiner Kirche und somit fähig zu sein, das Volk zu lieben mit neuem, großem und reinem Herzen, mit echtem Abstand zu sich selbst, mit voller, ständiger und treuer Hingabe und zugleich mit einer Art göttlicher ‚Eifersucht‘ (vgl. 2 Kor 11, 2), mit einer Zartheit, die sich sogar Nuancen der mütterlichen Liebe zu eigen macht und ‚Geburtswehen erleidet, bis Christus in den Gläubigen Gestalt annimmt‘ (vgl. Gal 4, 19).

Das innere Prinzip, die Kraft, die das geistliche Leben des Priesters, insofern er Christus, dem Haupt und Hirten, nachgebildet ist, beseelt und leitet, ist *die pastorale Liebe*, die Teilhabe an der Hirtenliebe Jesu Christi.“ Ihr wesentlicher Gehalt „ist die Verfügbarkeit des eigenen Ich als ganzheitliche Selbsthingabe an die Kirche nach dem Vorbild und in der Teilnahme an der Hingabe Christi ... Durch die pastorale Liebe, die die Ausübung des Priesteramtes als *amoris officium* prägt, ist der Priester, der die Berufung zum Dienst empfängt, in der Lage, daraus eine Liebesentscheidung zu machen, auf Grund welcher die Kirche und die Seelen zu seinem Hauptinteresse werden.“

SCHLUSS

Das Priestertum der katholischen Kirche ist ein Geheimnis, das selbst wieder eingebaut ist in das Geheimnis der Kirche Christi. Jedes Problem um dieses Priestertum – und vor allem das große immer aktuelle um die Enthaltbarkeit – kann und darf nicht mit rein anthropologischen, psychologischen, soziologischen oder ganz allgemein mit profanen und innerweltlichen Überlegungen und Begründungen gelöst werden. Man kann dem Problem der Enthaltbarkeit auch nicht mit rein disziplinären Kategorien gerecht werden. Jede Äußerung des Lebens und der Tätigkeit des Priesters, sein Wesen und seine Identität verlangen zuerst eine theologische Rechtfertigung. Diese haben wir aus der Geschichte und aus der auf die Offenbarung aufbauende theologische Reflexion für die Klerikerenthaltbarkeit zu erbringen versucht.

Daraus ergibt sich zuerst rein formell, daß einer befriedigenden, dem Geheimnis entsprechenden Darstellung eine profane Sprache nicht gerecht wird, sondern daß sie einer recht verstandenen erklärenden Sprache sogar bedarf. Vom Wesen her gesehen genügt es deswegen auch nicht, nur zu fragen, was die Kirche funktionsfähiger macht: Bewahrung oder Verzicht auf die Enthaltbarkeit. Das Priestertum des Neuen Bundes ist ja kein Funktionsbegriff wie der des Alten, sondern ein Seins-Begriff, aus dem allein das rechte Tun abgeleitet werden kann nach dem Grundsatz: *agere sequitur esse* (das Handeln folgt dem Sein).

Angesichts der auch vom offiziellen Lehramt der Kirche bestätigten und vertieften Theologie des neutestamentlichen Priestertums dürfen wir uns fragen, ob die Gründe für den Zölibat tatsächlich nur für eine „Angemessenheit“ sprechen,

oder ob er nicht doch notwendig und unverzichtbar ist, ob nicht doch ein Junktum zwischen beiden besteht. Erst dann werden wir recht auf die Frage antworten können, ob die Kirche sich eines Tages entschließen kann, das Zölibatsgesetz zu modifizieren oder ganz aufzugeben⁷⁶.

Aber wir müssen davon ausgehen, daß das katholische Priestertum vom Stifter der Kirche nicht auf den sich wandelnden Menschen, sondern auf das unwandelbare Geheimnis des Priesters und der Kirche und damit auf Christus selbst gebaut ist.

- 19 JAFFÉ, op. cit., 544. – PL 54,1199.
- 20 Brief an Anastasius von Thessalonica vom Jahre 446: JAFFÉ, op. cit., 411 – PL 54,666.
- 21 Über die zahlreichen Texte Gregors d. Großen vgl. COCHINI, op. cit., 404-416; z.B.: „subdiaconi...qui iam uxori fuerant copulati, unum ex duobus eligerent: id est a suis uxori abstinere aut certe nulla ratione ministrare praesumerent“ (*Monumenta Germaniae Historica, Epistolae IV*, 34 = PL 77,710).
- 22 BRUNS, Op. cit., II, 2. – *Corpus Christianorum* 149, 69.
- 23 Z.B. Conc. Tol. I (a.398): BRUNS, op. cit., I, 203; Conc. Romanum a. 348: BRUNS, op. cit., II, 278 (can. VI).
- 24 *De officiis ministrorum* 1,50: PL 16, 103-105. Vgl. dazu auch den Brief an die Kirche von Vercelli = 63,62s = PL 16, 1257.
- 25 I,34 = PL 23,257.
- 26 PL 23, 340-41: „Aut virgines, aut continentes aut si uxores habuerint mariti esse desistunt“.
- 27 Ep.49,21 = *Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum (CSEL)* 54,386s.
- 28 PL 22,510.
- 29 II,22 = CSEL 41,409 und PL 40,486.
- 30 Hinweise auf die entsprechenden Konzilien siehe in: COCHINI, op. cit., 295-308; 355-379: 420-431 (Spanien und Gallien) – STICKLER, *Tratti salienti*, op. cit., 592-593; *Sacerdoce et Célibat*, op. cit., 373-394 passim.
- 31 STICKLER, *Tratti salienti*, op. cit., 593.
- 32 STICKLER, *Tratti salienti*, op. cit., 594 mit n.21. – Id., *Sacerdoce et Célibat*, op. cit., 379-383.
- 33 STICKLER, *Tratti salienti*, op. cit., 592s.
- 34 STICKLER, *Sacerdoce et Célibat*, op. cit., 394-408 und Id., I presupposti storicogiuridici della riforma gregoriana e dell' azione personale di Gregorio VII, in: *Studi Gregoriani XIII* (Roma 1989), 1-15.
- 35 Vgl. can. 7 Conc. Lateranen. II, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Herder, Freiburg i. Br. 1962, 174.
- 36 Vgl. meine *Historia Fontium Iuris Canonici*, p. 197ss.
- 37 Vgl. das in Nota 1 zitierte Werk von LIOTTA, vor allem S. 373-387. Auf die Gründe in ihrer ganzen Entwicklung komme ich im Teil IV zurück,

- während die Stellungnahme zur Disziplin der Ostkirche, ihres Inhalts und ihrer Entwicklung im Teil III folgen wird.
- 38 LIOTTA, op. cit., 374.
- 39 LIOTTA, op. cit., 386s. – Auf weitere Beweggründe bei den Glossatoren werde ich im Teil IV zurückkommen. – Vgl. außerdem zur Sache noch: STICKLER, *L'évolution...* op. cit., 408-427.
- 40 Die Väter wiesen hier ausdrücklich auf die Bestimmungen des Konzils von Karthago hin, von denen oben ausführlich die Rede war. Ein Beweis, wie diese alte Tradition auch damals noch im Bewußtsein der die Väter beratenden Fachleute war. Vgl. *Concilium Tridentinum*, in: *Goerresiana*, Tom. IX, pars 6, 425-70.
- 41 Vgl. STICKLER, *L'évolution*, op. cit., 427-439 und FRANZEN, op. cit., 64-88; außerdem BOELEN, *Die Klerikerehe...*, op. cit., in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 138, 1969,75-81.
- 42 In der bereits erwähnten Theologenkommission waren die Meinungen über den apostolischen oder kirchlichen Ursprung geteilt. Angesichts der Tradition hat man die Frage aber nicht entscheiden wollen. Vgl. dazu auch FRANZEN, op. cit., 84, n.99. Immerhin ist die Stimme eines der Verteidiger des apostolischen Ursprungs bemerkenswert: Franciscus Orantes sagt nämlich dazu: „Apostoli statuerunt atque praeceperunt, ut sacerdotes uxores non ducerent. Traditio autem apostolica universaliter i. e. consensu totius Ecclesiae recepta et perpetuo servata ius divinum dicitur“ (*Goerresiana*, Tom. IX, pars 6,440), zitiert bereits bei ROMAN CHOLIJ, *De lege coelibatus sacerdotalis nova investigationis elementa*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 78, 1989, 184.
- 43 *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, op. cit., 726-729.
- 44 Vgl. dazu die Äußerungen des Konzilstheologen Desiderius de S. Martino: „Cum autem quaeritur, an, ubi est penuria sacerdotum, debeant admitti mariti ad sacerdotium, respondeo id non expedire ut fiat, cum id nunquam in ecclesia catholica factum fuerit. Cum autem cum voluntate uxorum fieret (was eben schon in der Vergangenheit weithin stattgefunden hatte) posset, sed tamen ut ipsi et uxores etiam manerent coelibes“ (*Goerresiana* Tom. IX, pars 6, 441). Zitiert auch bei CHOLIJ, *Oe lege coelibatus...* op. cit., 172 n.33 und 185.
- 45 „Mirari vos“ vom 15.8.1832, in: *Acta Gregorii XVI*, I, 171.
- 46 Allocuzione Concistoriale vom 16.12.1920, in: AAS XII, 1920, 587.
- 47 Sie können bei BICKELL, op. cit. und auch bei CHOLIJ, *Clerical Celibacy...*, op. cit., 69-105 nachgelesen werden.

- 48 *Patrologia Graeca* (PG) 41, 868, 1024 oder *Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte* (GCS) 31 (1921), 219 ss.
- 49 PG 42, 823 ss. oder GCS 37 (1933), 522.
- 50 Vgl. z.B. COCHINI, op. cit., 194-203 u. 227-229 und CHOLIJ, *Clerical Celibacy...*, opt. cit., 39-40, 75-78, 92-97.
- 51 *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, op.cit., 6. Im lateinischen Text dieser Ausgabe fehlen die Diakone.
- 52 PG 67, 100-102 mit Fußnoten (Socrates) und 925s, besonders Fußnote 74 (Sozomenos).
- 53 PG 69, 933.
- 54 FRIEDHELM WINKELMANN, Paphnutios, der Bekenner und Bischof. Probleme der koptischen Literatur, in: *Wissenschaftliche Beiträge der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg*, 1968/1, 145-153. Siehe zur ganzen Frage auch COCHINI, op.cit., 223-227.
- 55 Vgl. dazu auch CHOLIJ, *Clerical Celibacy...*, op.cit., 88-91.
- 56 Codex Theodosianus 16, 2, 44.
- 57 STICKLER, *Tratti salienti...*, op.cit., n. 50.
- 58 STICKLER, *Historia Fontium Iuris Canonici*, 69-70.
- 59 Die hier besprochenen Texte befinden sich in der von P. P. Joannu besorgten Ausgabe in der Reihe *Pontificia Commissione per la Redazione dei Codici di Diritto Canonico Orientale*, *Fonti*, Fasc. IX, T. I/1, 98-241 (= Concilium Trullanum II) und T. I/2, 190-436 (Synode v. Carthago 419), Grottaferrata (Roma) 1962. – Der can. 13 des Conc. Trullanum findet sich auf S. 140-143, die afrikanischen Texte auf S. 216-218 und 240-241. Der can. 70, der auch vom Zölibat handelt, steht auf S. 312-313; er fehlt aber in der Byzantinischen Sammlung des Pedalion.

Der vom Trullanum formulierte can. 13 ist in dem uns betreffenden Abschnitt folgendermaßen zusammengesetzt (wir folgen dem griechischen Text, da wir den der lateinischen Übersetzung, die den Vätern vorlag, nicht kennen): „Scimus autem dixerunt: ‚ut subdiaconi qui sacra contrectant et diaconi et presbyteri (hier ist ausgelassen ‚sed et episcopi‘ des afrikanischen Textes) secundum propria statuta et a consortibus se abstineant.“ Dieser Text ist dem can. 25 von Karthago entnommen. Der Trullanische Text geht dann weiter mit der zweiten Zitation: „Ut quod apostoli docuerunt et ipsa servavit antiquitas nos quoque custodiamus.“ Dieser Textabschnitt ist am Ende des can. 3 von Karthago entnommen. Es folgt dann wieder der Text der Väter des Trullanum: „Tempus pro

omni re decernentes et maxime in ieiunio et oratione; oportet enim eos qui divino altari inserviunt, in sanctorum tractandorum tempore.“ Hier geht der vom can. 3 von Karthago übernommene Text weiter: „Continentes esse in omnibus, ut possint id quod a deo simpliciter petunt, obtinere.“ Dann geht der Text der Väter des Trullanum weiter: „Si quis ergo praeter apostolicos canones incitatus sit aliquem eorum qui sunt in sacris, presbyterorum, iniquus, vel diaconorum vel subdiaconorum coniunctione cum legitima uxore et consuetudine privare, deponatur...“

Wir haben also hier eine Kombination von afrikanischen Texten mit dem der Trullanischen Väter vor uns. Diese lassen im can. 13 jeden Hinweis auf die Bischöfe des karthagischen Textes aus, übernehmen aber den hier aufscheinenden Hinweis auf die apostolische und altkirchliche Tradition, die sie auch bewahren wollen, für die von ihnen ins Gegenteil veränderte Disziplin für die Priester und Diakone. So unterschieben sie ihrer geänderten Disziplin das Zeugnis der Apostel und der alten Kirche für die alte Disziplin, die die afrikanischen Väter aber auf die Enthaltsamkeit aller 3 höheren Grade der Kleriker bezogen haben.

- 60 C. KNETES, *Ordination and matrimony in the Eastern Orthodox Church*, in: *Journal of theological studies* 11, 1910, 354s. und CHOLIJ, *Clerical Celibacy...*, op.cit. 126s.
- 61 CAESAR BARONIUS, *Annales Ecclesiastici* (hrsg. v. GIOVANNI DOMENICO MANSI in 38 Bdn, Lucca 1738-1759), auf den sich schon SEVERIN BINIUS (MANSI XII, 50) berufen hat, sagt, daß es sich bei can. 13 des Trullanum II um eine Fälschung des afrikanischen Textes handelt. I, 499: „Adsciscentes insuper iidem (die orientalischen Bischöfe des Trullanum II) ad suum ipsorum confirmandum conatum aperta mendacia, quasi in concilio quod citant carthaginensi statutum fuerit, ut clerici ab uxoribus abstineant tempore vicis suae quam insigniter mentiantur, ipsa de hac re saepius ab Africanis Episcopis sancta decreta testantur. Nam non tantum, quem susperius citavimus canon secundus Concilii secundi Carthaginensis ut sacris ordinibus mancipati se abstineant ab uxoribus cavit: sed et tertius canon quintae synodi Carthaginensis hoc ipsum vehementer iniunxit absque aliqua temporis distinctione...ut ex his apertissime illorum appareat impostura, quam ut honesto titulo eadem illa seditiosorum factio validaret, ad convellenda statuta Patrum aucupari conata est ex Sextae Synodi nomine auctoritatem.“ – Eine weitere Behandlung dieser Frage stellt BARONIUS in Aussicht und bringt sie auch zum Jahre 692, num. 19ss.

Obwohl BARONIUS unter den alten Kirchenhistorikern nicht der einzige ist, der diese Fälschung anprangert, da es auch von anderen Historikern des kirchlichen Zölibats wiederholt wird, hat sie in der modernen Literatur bis auf CHOLIJ keine besondere Beachtung gefunden.

- 62 MANSI I, 58s. Hier sagt SEVERINUS BINIUS zum can. apost. 5, daß alle Kanones des Trullanum II „spurios esse“. – MANSI XI, 921ss, bes. 930: Hier wird dieses Konzil als nur der Orientalischen Kirche zugehörig festgestellt. – MANSI XII, 47ss: Hier nimmt BINIUS wieder Stellung und sagt, col.50, daß der Kanon 13 den apostolischen Bestimmungen zuwiderläuft und deswegen „non immerito hunc canonem cum quibusdam aliis velut spurium et illegittimum partum catholica ecclesia hactenus semperest adversata“. Auf col.52 sagt FRONTON DU DUC (DUCAEUS) SJ ausdrücklich: „Vitiosa est igitur Graecorum schismaticorum expositio, quae vitiosa nititur Latini canonis lectione.“
- 63 Vgl. besonders CHOLIJ, Clerical Celibacy..., op.cit., das ganze Kap. 4 (pp. 106-194).
- 64 Aus den vielen möglichen Belegen für dieses Anliegen wähle ich nur einen aus: In einer Dissertation, die im Bd. 44 der *Münsterischen Beiträge zur Theologie* erschienen ist unter dem Titel „Der Streit um den Zölibat im 19. Jahrhundert“, Münster 1978, (ein Auszug ist erschienen im *Klerusblatt, Zeitschrift für Kleriker in Bayern und der Pfalz* 69, 1989, 254-56) spricht der Autor, WINFRIED LEINWEBER, über das Für und Gegen den Zölibat und seine Verkoppelung mit dem Priesteramt.
- 65 Die *Mysterien des Christentums*, Mainz 1931, 543-546.
- 66 ASS 62, 1970, n. 44.
- 67 Für die entsprechenden Auffassungen zitiere ich hier nur den Historiker B. KÖTTING, *Der Zölibat in der alten Kirche*, in: *Schriften der Gesellschaft zur Förderung der westfälischen Wilhelmsuniversität zu Münster*, Heft 41, Münster 1970, und den Theologen J. GALOT, *Sacerdoce et célibat*, in: *Gregorianum* 52, 1972, 731-757.
- 68 *Demonstratio evangelica* I,9: PG 22,82.
- 69 Vgl. dazu die Arbeit von STEPHAN KUTTNER, *Pope Lucius and the Bigamous Archbishop of Palermo*, in: *Variorum Reprints: ST. KUTTNER, The History of Ideas and doctrines of Canon Law in the Middle Ages*, London, 1980, 229-454.
- 70 Vgl. dazu Tit 1,8 und 1 Kor 7,9. – Nach dem *Theol. Wörterbuch zum Neuen Testament* wird das Wort erst bei Paulus und nachher zur Ent-

haltsamkeit als ethischer und Tugendbegriff gebraucht (hrsg. v. GERHARD KITTEL, Bd. II, Stuttgart 1935, 338-340).

- 71 *Dialoghi*, L. IV, c. 11; PL 77, 336.
- 72 Can. 6: BRUNS op.cit II, 19.
- 73 c. 13: *Corpus Christianorum* 148 A, 108.
- 74 AAS, 71, 1979, 406.
- 75 Jüngste, dem päpstlichen Schreiben bereits vorausgehende Erwägungen zum Priesterbild können uns auch auf Grund der theologischen Kompetenz ihrer Autoren behilflich sein. Ich erwähne nur das Buch von KARDINAL JOSEF RATZINGER, *Zur Gemeinschaft gerufen, die Kirche heute verstehen*. Hier wird in einem eigenen Kapitel die Frage nach dem Wesen des Priestertums behandelt (Freiburg 1991, 98-123).
- 76 Vgl. dazu etwa LEINWEBER, op.cit., 254 oder JOSEF ARQUER, in: *Plädoyer für die Kirche* (mm Verlag Aachen 1991) 292.

Dem Vernehmen nach – offiziell bestätigt wurde noch nichts – kommt auch die Neuübersetzung nicht der ausdrücklichen vatikanischen Forderung einer wörtlichen Übersetzung des »pro multis« in den Wandlungsworten nach. Statt »für viele« oder zumindest »für die Vielen« heißt es zurzeit fälschlicherweise »für alle«. Im neuen englischen Messbuch beispielsweise, das ab dem Ersten Advent 2011 verwendet werden soll, wurde die Übersetzung korrigiert. Dort heißt es nun, wie von höchster Stelle gewünscht, »for many« statt »for all«.

Unter vielen Gläubigen, Priestern wie Laien, haben die Bestrebungen der DBK für Irritationen gesorgt. So wandte sich etwa das »Netzwerk katholischer Priester« in einem Brief an den Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Antonio Kardinal Cañizares Llovera. Für die in dieser Vereinigung zusammengeschlossenen Priester scheinete sich »ein tiefgreifender Loyalitätskonflikt« anzubahnen. Einerseits sei man bestrebt, in einer Haltung des Gehorsams dem Willen des Heiligen Stuhls zu entsprechen, »eine authentische Übersetzung des »pro multis« in den Wandlungsworten zu verwenden«. Dies werde jedoch dadurch verhindert, dass die Befolgung der Normen der deutschen Bischöfe genau diesem Anliegen widerspreche, so das Priesternetzwerk. Eine Reaktion aus Rom ist bislang noch nicht erfolgt.

Una Voce 4/2010, 152-157

Briefe über den Klerikerzölibat

von Alfons Maria Card. Stickler

Vorbemerkung

Im Folgenden drucken wir drei Briefe von Alfons Maria Cardinal Stickler an seinen langjährigen Freund, Herrn Pfarrer Dr. Franz Ehgartner, in ihrem vollen Umfang ab, die in ihrer Bedeutung für die Aufhellung des Klerikerzölibates geradezu als sensationell zu bezeichnen sind. Bereits in seinem Buch »Der Klerikerzölibat. Seine Entwicklungsgeschichte und seine

theologischen Grundlagen.« (Verlag Maria aktuell, Abensberg 1994) weist der Kurienkardinal nach, daß der Zölibat allgemeine Norm der gesamten frühen Kirche im Osten wie im Westen war, der auf die Apostel bzw. auf Christus selbst zurückgeht. Dieses Forschungsergebnis trifft sich mit den Untersuchungen, die Stefan Heid in seinem Buch »Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge der Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West.« (Schöningh, Paderborn 1997) publiziert hat.

Die Tragik der heutigen Praxis besteht darin, daß das 2. Vatikanische Konzil aus Unwissenheit sich auf die ostkirchlichen Traditionen berief, die auf einer offensichtlichen Fälschung beruhen, wie folgende Briefe ausführen:



SCV, 3.2.96

Alfons M. Card. Stickler D. B.

Lieber Herr Pfarrer Ehgartner,

danke für Ihre Nachrichten und besonders für Ihren Einsatz für die Wahrheit und für den Glauben. Da ich die Pontifia für die Seligsprechung des Innsbrucker Märtyrerpriesters Otto Neururer übernommen hatte (trotz meines Alters, das mich in der Kurienarbeit entpflichtet) und alles sehr gut gegangen ist, hat mir der Innsbrucker Bischof (der den Erstkommunionunterricht von Pfr. Neururer empfangen hatte ... leider nicht auch die weitere Betreuung) einen kunstvollen Dankesbrief geschrieben, wird deswegen wohl keine persönliche Stellungnahme gegen mich äußern.

Möchte Ihnen aber heute zu dem Problem Zölibat der Kleriker einige Dinge mitteilen zu Ihrer Orientierung und für die Geschichte, die Sie aber gegenwärtig als ganz vertraulich ansehen sollen. Habe in meinem Büchlein bewußt das Problem der falschen Konzilsentscheidung zur Freigabe der ehelichen Unenthaltensamkeit für die verheirateten Diakone nicht berührt, um nicht polemisch zu werden und die Schwierigkeiten zu vermeiden, die

langsam an die Oberfläche kommen. Immer sind nämlich bei allen Zeugnissen zur Klerikerenthaltensamkeit alle drei Grade des Weisheitssakraments ausdrücklich angezeigt: Bischöfe, Priester, Diakone. Für die Ostkirche habe ich auf die Fälschung des Trullanum II für die Priester und Diakone hingewiesen, die die Unsicherheit der Ostkirche in diesem Traditionseinbruch erweist.

Von der Kleruskongregation zur Mitarbeit an dem Buch über den Priesterzölibat und Vat. II aufgefordert, habe ich mein diesbezügliches Erlebnis, was die verheirateten Diakone angeht, klar und eindeutig dargelegt, habe einen Artikel verfaßt über den Zölibat der Diakone im ersten Jahrtausend, der im Salesianum veröffentlicht wurde, dessen Sonderdrucke auf Veranlassung meines Generalobern unter den Konzilsvätern verteilt, wurden. Nach der Abstimmung über diesen Punkt des ständigen Diakonats haben mich 70 Bischöfe gebeten, einen Modus vorzubereiten, der auf die Enthaltensamkeitsverpflichtung auf Grund der ganzen Tradition hinweisen sollte. Da die Kommission antwortete, dass diese Einschränkung nach der Abstimmung nicht mehr möglich sei, ging ich persönlich mit meinem Artikel zum Vize-Relator und bat ihn, den Artikel zu lesen. Als 3-facher Konzilsperitus war ich ja auch ständig in der Konzilsaula. Nach einigen Tagen ging ich zu ihm (es war Bischof Francis von Spalato) und fragte ihn, was er zur Sache tun könne. Er sagte mir wörtlich: Herr Pater, ich wußte das nicht, und die Konzilsväter wissen das nicht. Leider kann aber nach der erfolgten Teilabstimmung (mit sehr kleiner Mehrheit) auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen werden. Bemerkte deswegen zu meinem Beitrag: was die Ostkirche im Trullanum II in bewußter Fälschung getan hat, das hat – für die Diakonie – die römische Kirche aus Unwissenheit getan. Füge außerdem hinzu, daß die Zitationen im Priesterdekret für die Legitimität der verheirateten Priester in der Ostkirche gesagt seien und der Beweis aus Tit. u. Tim. ein Irrtum sei, weil die Päpste Siricius u. Innozenz I. schon den ge-

genteiligen Sinn des »unius uxoris vir« festgestellt hätten.

Habe das schriftlich niedergelegte Zeugnis in meinem Beitrag weitergeleitet in der Überzeugung, daß das nicht veröffentlicht würde. Nach einiger Zeit erhielt ich vom Sekretär der Kleruskongregation einen Anruf, ob nicht ein Mitarbeiter zu mir kommen könne wegen der Abänderung einiger Ausdrücke in meinem Beitrag. Auf meine verwunderte Frage, ob man denselben doch veröffentlichen würde, sagte er: warum nicht, wir dürfen der Wahrheit ruhig Zeugnis geben. – Man hat mich dann nur gebeten, einige harte Ausdrücke abzuändern, vor allem den: was Ostrom durch Fälschung geändert hat, hat Vat. II aus Unwissenheit bestimmt gegen die gesamte Tradition. Habe mich zu rasch verwundert, denn aus dem gedruckten Text hatte man alles ausgelassen oder getilgt, was den Irrtum von Vat. II betrifft und die daraus klare Kritik am Vat. II. – Sie können das selbst nachkontrollieren in dem Buch »Celibato e Magistero: interventi dei Padri nel Concilio Vat. II, pagg. 107-114. (Ed. des Buches bei der Ed. San Paolo).

Nun ist es klar, daß meine Feststellungen bei der höchsten Kirchenleitung eine doppelte Reserve finden: erstens wird ein schwerer Fehler gegen die Gesamttradition von Seiten des Vat. II festgestellt und zweitens entsteht ein schweres Hindernis für den Ökumenismus, denn die heutige katholische Kirche müßte diesen Verrat an der apostolischen Tradition genau so zurückweisen für eine gesamt-katholische Kirche, wie dies die Päpste nach dem Trullanum II getan haben. Man hat schon genug zu tun mit den anderen Hindernissen, und da soll noch eines dazukommen, das auch diese Leitung selbst kompromittiert. Propter ignorantiam? Nicht umsonst hat mir Card. Ratzinger (und nicht nur er) nach der Lektüre meiner Zölibatsgeschichte gesagt, daß er das alles nicht gewußt hätte und daß das auch die Bischöfe nicht wußten. Vor einigen Wochen hat mir der jetzige Nuntius in Deutschland gesagt, er hätte mit Begeisterung meine Darstellung gelesen und sei der

Meinung, ich müßte dem Staatssekretär die verschiedenen Ausgaben (deutsch, ital., span., englisch, ungarisch) schicken, und der Hl. Stuhl müsse über die Nuntien allen Bischöfen das Büchlein schicken und empfehlen. Schickte sofort das Material mit dem gewünschten Hinweis auf diese Bitte von seiten des damaligen Sekretärs der APSA (Mons. Lajolo), Habe bis heute keine Bestätigung des Eingangs von den Schriften mit Brief erhalten!

Würde mich – nach dem Gesagten – nicht wundern, wenn auch in der Kirche selbst das Schweigen über den Fehler vorgezogen werden würde in der gegenwärtigen Situation und trotz der Tendenz, für die Fehler der Vergangenheit um Verzeihung zu bitten. – Sehr betrübt hat mich die Tatsache, daß der Hl. Vater selbst, bei der Katechese zum Priesterzölibat die Ausnahme der Ostkirche für die gültig Geweihten als legitim hingestellt hat im klaren Widerspruch zu den eigenen so tiefen und logischen Ausführungen über die Theologie des Zölibats!

Was nun die »Kompetenten« zu den Feststellungen meines Büchleins anbetrifft, so handelt es sich um deutliches Unwissen über die wirklichen Beweise. Bischof Stecher kann sich bei seinen »Exegeten« nur auf die Stelle »unius uxoris vir« bezogen haben. Es handelt sich hier aber darum, wie damals diese paulinische Vorschrift verstanden wurde, und hier geben für das richtige Verständnis die ersten Päpste Auskunft, die sich mit diesem Einwand beschäftigt haben. Auch Schönborn gehört zu denen, die sich nicht »wissenschaftlich« mit der ganzen Frage beschäftigt haben, sondern das annimmt, »was alle sagen«.

Dazu gehört auch unser österreichischer Nuntius, mit dem ich in guter Beziehung stehe. Er hat mir seine Dokumentensammlung (beide Ausgaben) geschickt, war wiederholt bei seinen Rombesuchen bei mir und fragte mich um meine Meinung zu dieser Sammlung. Sagte ihm, daß ich voll mit ihm übereinstimme mit einer Ausnahme. Können nicht verstehen, wie auch er sagen könne mit der communis opinio, daß der Zölibat nur ein Kirchengesetz sei, das ex se auch geändert werden könne, wenn auch die lateinische Kirche für die Priester

an eine solche Änderung nicht denke. Wies ihn hin auf meine Argumente aus der Geschichte und noch mehr auf die päpstliche Lehrbegründung in Pastores dabo vobis, die den Zölibat klar aus dem ordo zum alter Christus ableite. – Sagte ihm, daß ich angesichts dieses allgemeinen Mißverständnisses an eine Untersuchung denke, die diesen Punkt klären soll, vor allem was das biblische Hauptargument des unius uxoris vir betrifft. Er hat sich damit zufrieden gegeben und meinen Argumenten nicht widersprochen.

Habe Ihnen das alles dargelegt, damit Sie die Sachlage beurteilen können und auch Zeugnis geben können von meiner Überzeugung, wenn mich der Herrgott abberufen sollte vor der Klärung der so wichtigen Sache. Sie können sich meiner Argumente ruhig bedienen, wiederhole aber, daß Sie das rein Persönliche, das noch zu der offiziellen Haltung der gegenwärtigen Kirchenvertretung gegenüber ex ignorantia im Gegensatz steht, nicht bekannt geben, solange ich noch lebe. Die Vorsehung wird sicher alles so fügen, wie es der Wahrheit und der rechten Tradition ex voluntate Christi et apostolorum entspricht.

Vieles, was wir in der heutigen Situation in der Kirche bedauern, kommt, außer von der Schwäche der Hirten, aus einer Unwissenheit, die es nicht erlaubt, klar und begründet Stellung zu nehmen in einem Dialog, der die Wahrheit klärt und nicht Kompromisse sucht, die diese Wahrheit nicht zuläßt. Deswegen sage ich schon in der von mir stammenden Einleitung zum neuen Codex J.C. mit dem Konzil v. Toledo (a.633): »siant sacerdotes scripturas sacras et canones, quia ignorantia, mater cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitanda est«.

Bleiben Sie fest im Glauben und im Bekenntnis zu ihm. In stetem gegenseitigem Gedenken in allen unseren Anliegen grüßt Sie und alle guten Freunde herzlichst

Ihr Alfons M. Card. Stickler



15. Sep. 1998

Alfons M. Card. Stickler S.D.B.

Lieber und verehrter Herr Pfarrer Ehgartner,

Ihr Schreiben, mit Beilagen, vom Fest Maria Geburt, kam sehr rasch – rascher als alle meine Karten aus Fatima, die Adressaten erreichten – in meine Hände. Mit meinem Dank für alles – auch für die erbauende Gemeinschaft in der Fatimawallfahrt – verbinde ich nun so rasch als möglich eine Antwort auf Ihre verschiedenen Fragen.

Zu 1 (2) Actuosa Participatio: eine sehr gute und umfassende Zusammenfassung aller die Liturgie, bes. die hl. Messe, betreffenden Fragen und Probleme. Eine besondere Bereicherung erhielt sie durch direkte Bezugnahme auf sie in der wichtigen Enzyklika »Mediator Dei«. – Bei einer Begegnung 1999 in St. Peter i. S. (wenn der Herrgott sie gestattet) könnte sie Anlaß zu anregender Konversation sein.

Zu 2 (3): Zölibatsfrage: Sie kennen anscheinend das neue wichtige Buch noch nicht, auf das ich kurz hingewiesen habe: Stefan Heid, Zölibat in der frühen Kirche: Ferdinand Schöningh, Paderborn (Wien), 1997. Er nimmt Bezug auf Cochini, Cholij (zu denen ich eine Vorrede geschrieben habe) und auch auf meine zusammenfassende Zölibatsgeschichte, indem er darauf hinweist, daß »sich neue Ansichten Bahn brechen«, daß man nämlich endlich auch von der Enthaltensamkeitpflicht für die Bischöfe, Priester, Diakone, die vor der Weihe verheiratet waren, Kenntnis nehmen muß, was die ganze Zölibatsfrage zurückführt auf apostolischen (göttlichen) Ursprung. Sie müssen das Buch um jeden Preis kennen lernen, bevor eine Kampf-Diskussion weitergehen kann!

Wie sehr diese historische Kenntnis notwendig ist, bevor dieses so wichtige Thema unter dem notwendigen erneuerten Gesichtspunkt diskutiert werden kann, zeigen auch sehr gute Bücher zum Argument (wie etwa

das von Angela Cebulj, Eine Stimme für den Zölibat, die Sie bei der Verfasserin anfordern können: D-86815 Bad Wörishofen, Postfach 1218). Ohne die rechten historischen Erkenntnisse werden sogar die besten abstrakten Argumente für den Zölibat zu ihrer schädlichen theoretischen Konstruktionen!

Kard. Ratzinger ... sagte mir selbst nach der Lektüre meines Büchleins, daß er das alles nicht gewußt habe, daß es die meisten Bischöfe nicht wüßten und daß das Büchlein allen geschickt werden müßte: ex autoritate!

Wer diese neuen Erkenntnisse nicht annimmt, setzt sich notwendigerweise in direkten Widerspruch zu den theologischen Ausführungen über das innere Wesen des Priestertums, wie es klar und deutlich beschrieben wird vom regierenden Papst in seinem Schreiben: »Pastores dabo vobis« (vgl. das letzte Kap. meines Büchleins!).

Über meinen Besuch in St. Peter 1999 sprechen wir suo tempore utili. – Für heute schließe ich diese vorerst für Ihre Weiterarbeit wichtigen Mitteilungen mit herzlichen Grüßen und Gedenken an alle Bekannten (auch Frau Helga mit bes. Dank!).

Ihr Alfons M. Card. Stickler



SCV, 15.9.2002

Alfons M. Card. Stickler S.D.B.

Lieber Herr Pfarrer Ehgartner, danke Ihnen herzlichst für die Glück- und Segenswünsche zu meinem 92. Geburtstag aus Ihrem Arlberg Ferienort und dann für den Brief vom 04. Sept. aus der Pfarre. Vergelt's Gott für beides und vor allem auch für das Geburtstagsgeschenk, das mir vor allem für die Ferienspesen sehr gelegen kam.

War von Mitte Juli bis 1. Sept. in Trevi/Lazio 800 m Höhe und entkam so der unerträglichen

ömischen Hitze dieses Jahres. Habe eine sehr angenehme Unterkunft in einem Mehrfamilienhaus bekommen, wo mich die Sr. Cäcilia in allem betreute und zugleich selbst nach der Operation Erholung finden konnte. Inzwischen war die römische Wohnung der Oberin, Sr. Rosaria, überantwortet, soweit sie nicht auch selbst in Trevi war.

Hatte vor der Abfahrt noch die Via Pfeiffer kontrolliert und den Eingang offen vorgefunden. Da ich das Innere nicht noch geprüft habe, ist es mir entgangen, daß die Herberge nach dem Heiligen Jahr sichtlich anderen Zwecken zugeführt wurde. Hoffe, daß H.H. Sterninger mit Ministranten eine andere von den immer noch vorhandenen Unterkünften in der Nähe des Vatikans finden konnte.

Habe mich in Trevi ausruhen können, aber von einer Rückkehr der Kräfte kann leider keine Rede sein. Der Arzt hat mir auch bestätigt, daß bei meinem Alter nach der 2. Gürtelrose des vergangenen Jahres mit einer Rückkehr der Kräfte von früher kaum zu rechnen ist. Morgen gehe ich zur Nachsommer Untersuchung zu ihm, erwarte mir aber keine „Frohbotschaft“. Wenn ich die Lage einiger Mitbrüder betrachte, muß ich Gott wirklich danken, daß Er mir den Verstand belassen hat, während andere, an Jahren Jüngere, nicht mehr darüber frei verfügen können.

In dieser Lage kommen Reisen nicht mehr in Frage. Gehe schon seit 2 Jahren nicht mehr nach Österreich, da ich dort so und so viele Besuche machen und Aufgaben zu erfüllen hätte, was ich nicht mehr kann. Die freundliche und großzügige Einladung zu Ihrer Schwester am Arlberg schenkt deswegen auch mir eine liebenswerte Phantasie, kann aber leider nie mehr zu einer Wirklichkeit werden, vor allem nicht zum Schifahren. Aus dem gleichen Grund kann ich mich nur mehr an St. Peter i. Sulmtal erinnern und tue es oft, wenn ich das römische St. Peter besuchen kann.

Hätte noch gerne einige Arbeiten fertig gestellt vor der Abreise in eine bessere Welt: vor

allem die Sammlung meiner verstreuten Forschungsergebnisse in Rechts- und Kirchengeschichte. Ein großer Aufsatz über Vat. I zu Vat. II, auch in Absprache mit Kard. Ratzinger, wartet auf Überarbeitung. Aber auch die 2. Auflage der Zölibatsgeschichte mit einem eigenen Schlußkapitel über den göttlich-apostolischen Ursprung, ist mir noch ein Anliegen.

Habe nie mit Prof. Krenn darüber gesprochen und werde es auch nicht tun. Meine langjährige Erfahrung sagt mir, daß philosophische Denker für historische Fakten und Beweise unempfindlich sind. Nur so kann ich mir die unglaublichen Vorstellungen über die Zölibatsgeschichte vorstellen, von der Sie mir berichtet haben. Ähnliche Erfahrungen muß man auch auf anderen Gebieten machen mit sonst absolut rechtgläubigen Kirchenvertretern. Dazu gehört vor allem das Gebiet der neuen Liturgie! Während ein großer Theologe wie etwa Kard. Ratzinger für wissenschafts- und kirchengeschichtliche Probleme absolut aufgeschlossen ist, wie etwa zum heutigen Liturgieproblem (auch zu meiner Zölibatsgeschichte äußerte er sich sehr dankbar, da er offen sagte, er habe das alles nicht gewußt), sind andere da völlig verschlossen, wie etwa auch Ihr neuer Ordinarius loci, der diesbezüglich sich auch schon anders geäußert hat. Wie man da von vielen Bischöfen – von Pfarrern und Kaplänen nicht zu reden – so verschlossen sein kann gegenüber der dringenden Bitte des Papstes (in seinem M.P. Ecclesia Dei afflicta), den Diözesangläubigen, die an der Liturg. Tradition hängen, so großzügig zu sein, wie er es sei mit dem Privileg ihnen gegenüber, ist mir völlig unverständlich, wo sie doch vor immer leereren Kirchen stehen und unserem größten Glaubensgeheimnis (Eucharistie) immer ungläubigeren Katholiken: *lex orandi lex credendi!* Dabei ist es doch so klar, daß die tatsächliche Liturgiereform des Concilium (Lercaro – Bugnini) in vielen wesentlichen Punkten dem klaren und ausdrücklichen Konzilstext (Vat.II) widerspricht. Auch hier gilt für sie die klare und wiederholte Kritik von Kard. Ratzinger nicht!

Für mich ist dieser Punkt der schmerzlichs- te und zugleich der wichtigste, der nur von dem kommenden Papst gelöst werden kann, da nur ein Papst päpstliche Verordnungen ändern kann. Ich bete jeden Tag für den gegenwärtigen aber auch schon für den kommenden Papst, der eine außerordentlich schwere Aufgabe vor sich haben wird: die Reform einer kirchlichen Situation, wie sie so schwer und so ausgedehnt nie in der 2000-jährigen Kirchengeschichte in Capitibus et Membris existierte.

Man könnte eigentlich verzweifeln und viele, die zu mir kommen, sind es schon zum Teil. Obwohl ich die Situation als Kurienangestellter und Kurienkardinal sehr gut kenne, bin ich alles andere als verzweifelt. Im Gegenteil: habe immer mehr Off. 20,1-10 vor Augen. Das 1000-jährige Reich der Herrschaft Christi in der erlösten Welt steht noch aus! Der Teufel wütet heute so, weil er weiß, daß sein Sturz bevorsteht! Er wird der Mutter des Erlösers die Herrschaft in der Kirche abtreten müssen: die Prophezeiung von Fatima wird in Erfüllung gehen: am Ende wird die Mittlerin aller Gnaden siegen und herrschen. Es wird ein mütterlicher Triumph sein: kein Untergang der Menschheit, sondern eine Bekehrung mit Ausnahme der unbekehrbaren Satansanhänger!

Gott ist allmächtig! Freilich ist der Zeitlos Lebende nicht an die Zeit gebunden: für Ihn ist ein Tag wie 1000 Jahre. Wann der irdische Sieg der Kirche eintritt, ist Gottes Sache; wir wissen aber sicher, daß Er siegen wird.

In diesem Sinne nehme ich die Zeit, die Gott mir hier auf der Welt noch geben will. Etwas kann ich immer tun, wenn es für die Erfüllung der oben geäußerten Wünsche auch nicht reichen sollte: Beten und Opfern in der Nachfolge des Erlösers und Seiner Mutter! Die großen Heiligen und auch einige der vielen vom lebenden Papst selig und heilig Gesprochenen haben ihr Leben lang nur gebetet und gelitten und haben damit sich und andere in die größte Vollkommenheit geführt.

Schließe Sie, alle Ihre Anliegen und Wünsche und auch die Pfarrei und die anderen lieben Bekannten vom Sulmtal in mein tägliches Gedenken ein. Gott segne Sie und alle anderen Bekannten und schenke Ihnen auf die Fürsprache der Mutter aller Gnaden, was Sie brauchen und verlangen. In quotidiano Mis-sae Sacrificio semper memor.

Ihr in Christo ergebener und dankbarer
Alfons M. Card. Stickler

Buchbesprechungen

Brunero Gherardini,

Das Zweite Vatikanische Konzil. Ein ausstehender Diskurs,

Mühlheim/Mosel (Carthusianus Verlag) 2010, 239 S.

Die Diskussion um die Interpretation des II. Vaticanums ist in den letzten Jahren vermehrt in Gang gekommen und erfreut sich mittlerweile einer ganzen Reihe von Analysen und Stellungnahmen in Form sowohl von Artikeln und Aufsätzen als auch von wissenschaftlichen Monographien. Allerdings zeigt diese Diskussion auch, dass innerhalb der Kirche – insbesondere im europäischen Raum – eine große Uneinigkeit besteht. Das vorliegende Buch des ‚Römers‘ BRUNERO GHERARDINI ist ein ungewöhnlicher Beitrag, der viele Merkmale vereinigt. Der 1995 emeritierte Professor für Ekklesiologie und Ökumenismus an der Lateran-Universität hat eine Intervention zur bisherigen Wirkungsgeschichte des II. Vat verfasst. Er erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, die von ihm aufgeworfenen Themen systematisch erschöpfend zu behandeln, die kaum zu überblickende Komplexität der Materie ist dem Verf. bewusst. Vielmehr beabsichtigt GHERARDINI einen Durchlauf, der dem Leser Einblicke in Fragen und Probleme der Ergebnisse des Konzils und seiner bisherigen Re-

römischen Hitze dieses Jahres. Habe eine sehr angenehme Unterkunft in einem Mehrfamilienhaus bekommen, wo mich die Sr. Cäcilia in allem betreute und zugleich selbst nach der Uterus-Operation Erholung finden konnte. Unterdessen war die römische Wohnung der Oberin, Sr. Rosaria, überantwortet, soweit sie nicht auch selbst in Trevi war.

Hatte vor der Abfahrt noch die Via Pfeiffer kontrolliert und den Eingang offen vorgefunden. Da ich das Innere nicht noch geprüft habe, ist es mir entgangen, daß die Herberge nach dem Heiligen Jahr sichtlich anderen Zwecken zugeführt wurde. Hoffe, daß H.H. Sterninger mit Ministranten eine andere von den immer noch vorhandenen Unterkünften in der Nähe des Vatikans finden konnte.

Habe mich in Trevi ausruhen können, aber von einer Rückkehr der Kräfte kann leider keine Rede sein. Der Arzt hat mir auch bestätigt, daß bei meinem Alter nach der 2. Gürtelrose des vergangenen Jahres mit einer Rückkehr der Kräfte von früher kaum zu rechnen ist. Morgen gehe ich zur Nachsommer Untersuchung zu ihm, erwarte mir aber keine „Frohbotschaft“. Wenn ich die Lage einiger Mitbrüder betrachte, muß ich Gott wirklich danken, daß Er mir den Verstand belassen hat, während andere, an Jahren Jüngere, nicht mehr darüber frei verfügen können.

In dieser Lage kommen Reisen nicht mehr in Frage. Gehe schon seit 2 Jahren nicht mehr nach Österreich, da ich dort so und so viele Besuche machen und Aufgaben zu erfüllen hätte, was ich nicht mehr kann. Die freundliche und großzügige Einladung zu Ihrer Schwester am Arlberg schenkt deswegen auch mir eine liebenswerte Phantasie, kann aber leider nie mehr zu einer Wirklichkeit werden, vor allem nicht zum Schifahren. Aus dem gleichen Grund kann ich mich nur mehr an St. Peter i. Sulmtal erinnern und tue es oft, wenn ich das römische St. Peter besuchen kann.

Hätte noch gerne einige Arbeiten fertig gestellt vor der Abreise in eine bessere Welt: vor

allem die Sammlung meiner verstreuten Forschungsergebnisse in Rechts- und Kirchengeschichte. Ein großer Aufsatz über Vat. I zu Vat. II, auch in Absprache mit Kard. Ratzinger, wartet auf Überarbeitung. Aber auch die 2. Auflage der Zölibatsgeschichte mit einem eigenen Schlußkapitel über den göttlich-apostolischen Ursprung, ist mir noch ein Anliegen.

Habe nie mit Prof. Krenn darüber gesprochen und werde es auch nicht tun. Meine langjährige Erfahrung sagt mir, daß philosophische Denker für historische Fakten und Beweise unempfindlich sind. Nur so kann ich mir die unglaublichen Vorstellungen über die Zölibatsgeschichte vorstellen, von der Sie mir berichtet haben. Ähnliche Erfahrungen muß man auch auf anderen Gebieten machen mit sonst absolut rechtgläubigen Kirchenvertretern. Dazu gehört vor allem das Gebiet der neuen Liturgie! Während ein großer Theologe wie etwa Kard. Ratzinger für wissenschafts- und kirchengeschichtliche Probleme absolut aufgeschlossen ist, wie etwa zum heutigen Liturgieproblem (auch zu meiner Zölibatsgeschichte äußerte er sich sehr dankbar, da er offen sagte, er habe das alles nicht gewußt), sind andere da völlig verschlossen, wie etwa auch Ihr neuer Ordinarius loci, der diesbezüglich sich auch schon anders geäußert hat. Wie man da von vielen Bischöfen – von Pfarrern und Kaplänen nicht zu reden – so verschlossen sein kann gegenüber der dringenden Bitte des Papstes (in seinem M.P. Ecclesia Dei afflictia), den Diözesangläubigen, die an der Liturg. Tradition hängen, so großzügig zu sein, wie er es sei mit dem Privileg ihnen gegenüber, ist mir völlig unverständlich, wo sie doch vor immer leereren Kirchen stehen und unserem größten Glaubensgeheimnis (Eucharistie) immer ungläubigeren Katholiken: *lex orandi lex credendi!* Dabei ist es doch so klar, daß die tatsächliche Liturgiereform des Consilium (Lercaro – Bugnini) in vielen wesentlichen Punkten dem klaren und ausdrücklichen Konzilstext (Vat.II) widerspricht. Auch hier gilt für sie die klare und wiederholte Kritik von Kard. Ratzinger nicht!

Für mich ist dieser Punkt der schmerzlichs- te und zugleich der wichtigste, der nur von dem kommenden Papst gelöst werden kann, da nur ein Papst päpstliche Verordnungen ändern kann. Ich bete jeden Tag für den gegenwärtigen aber auch schon für den kommenden Papst, der eine außerordentlich schwere Aufgabe vor sich haben wird: die Reform einer kirchlichen Situation, wie sie so schwer und so ausgedehnt nie in der 2000-jährigen Kirchengeschichte in Capitibus et Membris existierte.

Man könnte eigentlich verzweifeln und viele, die zu mir kommen, sind es schon zum Teil. Obwohl ich die Situation als Kurienangestellter und Kurienkardinal sehr gut kenne, bin ich alles andere als verzweifelt. Im Gegenteil: habe immer mehr Off. 20,1-10 vor Augen. Das 1000-jährige Reich der Herrschaft Christi in der erlösten Welt steht noch aus! Der Teufel wütet heute so, weil er weiß, daß sein Sturz bevorsteht! Er wird der Mutter des Erlösers die Herrschaft in der Kirche abtreten müssen: die Prophezeiung von Fatima wird in Erfüllung gehen: am Ende wird die Mittlerin aller Gnaden siegen und herrschen. Es wird ein mütterlicher Triumph sein: kein Untergang der Menschheit, sondern eine Bekehrung mit Ausnahme der unbekehrbaren Satansanhänger!

Gott ist allmächtig! Freilich ist der Zeitlos Lebende nicht an die Zeit gebunden: für Ihn ist ein Tag wie 1000 Jahre. Wann der irdische Sieg der Kirche eintritt, ist Gottes Sache; wir wissen aber sicher, daß Er siegen wird.

In diesem Sinne nehme ich die Zeit, die Gott mir hier auf der Welt noch geben will. Etwas kann ich immer tun, wenn es für die Erfüllung der oben geäußerten Wünsche auch nicht reichen sollte: Beten und Opfern in der Nachfolge des Erlösers und Seiner Mutter! Die großen Heiligen und auch einige der vielen vom lebenden Papst selig und heilig Gesprochenen haben ihr Leben lang nur gebetet und gelitten und haben damit sich und andere in die größte Vollkommenheit geführt.

Schließe Sie, alle Ihre Anliegen und Wünsche und auch die Pfarrei und die anderen lieben Bekannten vom Sulmtal in mein tägliches Gedenken ein. Gott segne Sie und alle anderen Bekannten und schenke Ihnen auf die Fürsprache der Mutter aller Gnaden, was Sie brauchen und verlangen. In quotidiano Mis-sae Sacrificio semper memor.

Ihr in Christo ergebener und dankbarer
Alfons M. Card. Stickler

Buchbesprechungen

Brunero Gherardini,

Das Zweite Vatikanische Konzil. Ein ausstehender Diskurs,

Mühlheim/Mosel (Carthusianus Verlag) 2010, 239 S.

Die Diskussion um die Interpretation des II. Vaticanums ist in den letzten Jahren vermehrt in Gang gekommen und erfreut sich mittlerweile einer ganzen Reihe von Analysen und Stellungnahmen in Form sowohl von Artikeln und Aufsätzen als auch von wissenschaftlichen Monographien. Allerdings zeigt diese Diskussion auch, dass innerhalb der Kirche – insbesondere im europäischen Raum – eine große Uneinigkeit besteht. Das vorliegende Buch des ‚Römers‘ BRUNERO GHERARDINI ist ein ungewöhnlicher Beitrag, der viele Merkmale vereinigt. Der 1995 emeritierte Professor für Ekklesiologie und Ökumenismus an der Lateran-Universität hat eine Intervention zur bisherigen Wirkungsgeschichte des II. Vat verfasst. Er erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, die von ihm aufgeworfenen Themen systematisch erschöpfend zu behandeln, die kaum zu überblickende Komplexität der Materie ist dem Verf. bewusst. Vielmehr beabsichtigt GHERARDINI einen Durchlauf, der dem Leser Einblicke in Fragen und Probleme der Ergebnisse des Konzils und seiner bisherigen Re-

**Alfons Maria
Kardinal Stickler**

Der Kleriker zölibat

**Seine
Entwicklungs-
geschichte
und seine
theologischen
Grundlagen**



Kral Verlag